J. publ. G.
914
-2-

Kritische Beleuchtung

der

Schrift des Herrn Professor Zöpfl zu Heidelberg

über das

Verhältniß der Beschlüsse

des

teutschen Bundes

zu

Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit und gerichtlichen Entscheidungen.

Von

Dr. **Karl Vollgraff,**
ordentlichem Professor des Staatsrechtes und der Politik zu Marburg.

Frankfurt a. M. 1845.
Franz Varrentrapp's Verlag.
(Ph. Krebs.)

T. publ. 9.
914 (2

12

Digitized by Google

Kritiſche Beleuchtung

der

Schrift des Herrn Profeſſor Zöpfl zu Heidelberg

über das

Verhältniß der Beſchlüſſe

des

teutſchen Bundes

zu

Sachen der ſtreitigen Gerichtsbarkeit und gerichtlichen Entſcheidungen.

Von

Dr. **Karl Vollgraff,**
ordentlichem Profeſſor des Staatsrechtes und der Politik zu Marburg.

Frankfurt a. M. 1845.
Franz Varrentrapp's Verlag.
(Ph. Krebs.)

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Herr Professor Zöpfl zu Heidelberg hat in das civilistische Archiv von 1844. Bd. XXVII. Heft 3, eine Abhandlung einrücken und daraus wiederum besonders abdrucken lassen, betitelt: Ueber das Verhältniß der Beschlüsse des teutschen Bundes zu Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit und gerichtlichen Entscheidungen. Heidelberg, Mohr, 1844.

Es ist diese scheinbar ganz allgemein gehaltene Abhandlung auch scheinbar blos im Interesse der Wissenschaft und der Unabhängigkeit der Justiz geschrieben, der Sache nach aber eine reine Partheischrift für den dermaligen factischen Inhaber der Herrschaften Kniphausen und Varel, um zu beweisen, daß die teutsche Bundesversammlung nicht competent sey, die Frage zu entscheiden: ob die Familie Aldenburg-Bentink zum hohen Adel gehöre und ebenbürtig sey oder nicht? und wenn Schreiber dieses jetzt erst die, in dem Bentinkschen Successionsstreite erschienenen Schriften zu recensiren hätte, so würde er die vorliegende sub Nr. 16 nennen, und sie zu denen zählen, welche zu Gunsten des Beklagten geschrieben wurden (s. Hallische Literatur-Zeitung 1841. Januarheft.)

Daß nun der Herr Verfasser Parthei für den Beklagten nimmt, dessen Recht für besser hält als das des Klägers, es mithin in Schutz nimmt, darüber hat Niemand ein Recht, ihn zur Rede zu stellen, sondern was den Schreiber dieses als Recensenten sowohl sämmtlicher bis 1840 in dieser Sache erschienenen Schriften, wie auch des Staats- und Bundesrechtes des

Digitized by Google

Herrn Verfassers (Hallische Lit.-Ztg. 1845 Februarheft) veranlaßt und im wirklichen Interesse des Staats- und Völkerrechts, insonderheit des Bundesrechtes, antreibt, die obige Schrift hier einer Kritik zu unterwerfen, ist, außer dem unpassenden Orte, wo sie eingerückt worden, und dem, die eigentliche Tendenz der Schrift maskirenden Titel, die ganz falsche Auf- und Unterstellung: daß es sich hier um einen Eingriff in die Civil-Justiz, also um eine Gefährdung der Unabhängigkeit der Gerichte durch den teutschen Bund handle.

Wenn Jemand dem teutschen Bunde, als Bundesstaat, daraus einen Vorwurf machte, daß es bis jetzt noch keinen Gerichtshof oder sonst einen rechtlichen Ausweg giebt, wo und wodurch man ihn selbst, als Civilparthei, als Schuldner ꝛc. verklagen könnte, so müßte er ihn hinnehmen und hätte, ebenso wie die Theorie, nur darauf zu denken, wie wohl ein solches Gericht zu constituiren sey. Die Integrität des festen allgemeinen Glaubens, daß der Bund bis dato in Gemäßheit des Art. 29 der Wiener Schlußacte mit der größten Strenge vorgefallene Justizverweigerungen abgestellt hat und ferner abstellen wird; daß er in Gemäßheit des Art. 30 derselben Acte schon sehr vielen Staatsgläubigern zu ihren Forderungen verholfen hat, welchen, ohne seine Hülfe, es unmöglich geblieben wäre, auch nur zu klagen, (wovon das große Publikum leider keine Kunde hat) und daß er endlich mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit es vorgezogen hat, den Rechtsweg Platz greifen zu lassen, wo er politisch und gesetzgeberisch hätte einschreiten können und sollen; wir sagen, dieß alles macht es dagegen zu einer Pflicht, auch den bloßen Verdacht von ihm abzuwenden, daß er geneigt sey und im Begriffe stehe, sich in eine Civil-Rechtssache einzumischen und dem competenten richterlichen Urtheile vorzugreifen, oder daß das Gesuch der legitimen Bentinkschen Agnaten um Anerkennung des hohen Adels ihrer Familien auch nur entfernt

Digitized by Google

das Anſinnen zu einem ſolchen Schritte enthalte; wobei Schreiber dieſes ein- für allemal bemerken will, daß es lediglich ſeine Kunde von allen den Schriften und Schritten der Bentinkſchen Familie iſt, welche dieſe vor 1840 ins Publikum geſendet und ſeitdem weiter bei der Bundesverſammlung gedruckt eingereicht und dadurch ebenwohl zur Publicität gebracht hat, welche ihn in den Stand ſetzt, Gegenwärtiges zu ſchreiben, und er nicht in dem Vortheile iſt, die bisherigen Bundesverhandlungen über dieſen Gegenſtand zu kennen. Um nun das Publikum, an welches dieſe Kritik gerichtet iſt, über das eigentliche und wahre Verhältniß der Sache aufzuklären, wird es am beſten ſeyn, ja iſt es nothwendig, die hiſtoriſche Grundlage und den Hergang, in ſo weit ſie hierher gehören, vorauszuſchicken. Dieſelben ſind zwar bis zum Jahre 1840 in der obigen Recenſion ſchon enthalten, nur wenige Leſer möchten aber dieſelben ſogleich zur Hand haben, um ſie vergleichen zu können, und dann handelt es ſich hier auch blos um die Momente, von welchen die Competenz des teutſchen Bundes abhängt. Da es ſich jedoch nach dem Eingeſtändniß beider Theile bei dieſem Streite nur um die Vorfrage handelt, ob die Familie Aldenburg-Bentink zum hohen Adel gehöre und ebenbürtig ſey oder nicht, ſo wird es nöthig, ebenwohl vorher im Allgemeinen feſtzuſtellen, was denn eigentlich der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit ſey, wovon ſie abhängen und wem im Allgemeinen das Anerkenntniß, als die Hauptbedingung für ihre äußere Geltung, zuſtehe.

I.

Was iſt der hohe Adelſtand und die Ebenbürtigkeit?

§. 1.

Der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit einer Familie oder einer Perſon mit andern Familien und Perſonen des hohen

Digitized by Google

Adelſtandes iſt vor Allem gar kein Recht, wie ſo häufig geſagt wird, ſondern weiter Nichts als, auf der einen Seite, die Bezeichnung, das Wort für die höchſte Ehrenſtellung, welche eine Familie oder Perſon dadurch einnimmt, daß ſie die Landeshoheit, die monarchiſche Regierungsgewalt oder jetzt die Souverainität über ein Land beſitzt und ausübt, beziehungsweiſe durch ihre ſtreng eheliche und ebenbürtige Geburt dazu ausſchließlich berufen und befähigt iſt und auf der andern Seite oder völkerrechtlich, daß jene Regierungsgewalt, ſomit auch die damit verbundene höchſte Ehrenſtellung der Familie oder Perſonen als eine Thatſache von den übrigen ſouveränen regierenden Häuſern ſtillſchweigend oder ausdrücklich dadurch anerkannt wird, daß man mit ihr in höfiſchen und völkerrechtlichen Verkehr tritt und ihr dabei die entſprechenden Ehrenbezeugungen, Titel und Prädikate erweiſet. *)

Der hohe Adel iſt alſo wie alle und jede Ehre durch eine gewiſſe beſtimmte Stellung zu andern Perſonen und dadurch bedingt, daß dieſe andern Perſonen die Stellung anerkennen, achten ꝛc., ſonach mehr völkerrechtlicher als ſtaatsrechtlicher Natur, d. h. er hängt weit mehr von dem Anerkenntniß ſämmtlicher auswärtiger Höfe, als von dem Anerkenntniß der eignen Unterthanen ab (obwohl auch dieſe in Teutſchland von jeher nur Semperfreie als Regenten anerkannten). Denn, geſetzt, die Bewohner eines Landes verdrängten die von Außen anerkannte

*) Wenn im Art. 14 der Bundes-Acte von einem Rechte der Ebenbürtigkeit die Rede iſt, ſo hat dieß hier ſeinen Grund darin, daß den Standesherren, trotz dem daß ſie die Landeshoheit nicht mehr beſitzen, und nichts deſtoweniger die Ehrenſtellung des hohen Adels ꝛc. von Neuem verliehen worden iſt. Der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit ſind hier alſo ein völkerrechtliches Privilegium und daraus entſteht denn für die Standesherren ein Recht auf die Ebenbürtigkeit, ſo daß es alſo nur auf Seiten der Standesherren ein ſolches Recht gibt, nicht auch bei Familien, welche die Landeshoheit oder Regierungsgewalt noch beſitzen, hier iſt ſie eine Thatſache.

Digitized by Google

legitime Herrscherfamilie und wählten sich eine andere nicht zum hohen Adelstande gehörende Familie, so könnte diese zwar in den Augen des Volks, also staatsrechtlich für rechtmäßig gelten, völkerrechtlich wäre sie es aber so lange nicht, als sie noch nicht anerkannt wäre. Ohne völkerrechtliches Anerkenntniß fehlt es aber einem Staate, einer Regierung, besonders aber einer Monarchie, noch an der letzten und wesentlichsten Stütze, denn dieses völkerrechtliche Anerkenntniß ist das Complement des Staatsrechtes und der Regierungsgewalt, und daher der Kampf um die Erlangung dieses Anerkenntnisses, wenn es verweigert wird.

Das sogenannte Privatfürstenrecht bildet nun aber die Grundlage und die durch Hausgesetze oder uraltes Herkommen unter den Familien des hohen Adels geregelte Norm für Beide, so daß es ebenso an der Spitze des alt-monarchischen Staatsrechtes wie an der des bisherigen europäischen Völkerrechtes steht, und der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit sind gewissermaßen nur der Ehrennimbus, die Ehrenconsequenz nach Innen und Außen, und man nennt häufig sie, wo man eigentlich blos die Bedingungen derselben im Auge und Sinne hat; man hat sie sonach auch wohl von diesen und dem Kerne, nämlich der Landeshoheit und den privatfürstenrechtlichen Normen zu scheiden, von welchen sie nur der Resler sind. Geht dieser Kern verloren, so cessirt auch dieser Resler. Es hat aber die gegenseitige Anerkennung des hohen Adels auch ihre Normen und Regeln, ist keineswegs rein willkürlich. Wo alle Bedingungen dazu vorhanden sind, wäre die Verweigerung eine reine Willkürlichkeit, eine bloße Laune, krankhafter Ehrgeiz oder Stolz; ja man würde seinen eignen hohen Adel dadurch verleugnen oder herabsetzen, wenn man ihn bei andern, alle Bedingungen vorausgesetzt, willkürlich ableugnen wollte.

In Fällen dagegen, wo eine Regierung blos deßhalb völkerrechtlich nicht anerkannt wird, weil man mit oder ohne

Digitized by Google

Hülfe des Volkes blos die bisherige Erbfolgeordnung geändert hat, um gewisse Personen von der Erbfolge auszuschließen und dadurch gewissen staatsrechtlichen Principien Geltung und Sicherheit zu verschaffen, da ist von Anerkennung oder Nichtanerkennung des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit des Regenten nicht die Rede, sondern man mißbilligt blos Zweck und Mittel, so wie denn dergleichen Nichtanerkennungen und endliche Anerkennungen, selbst notorisch Unebenbürtiger oder in morganatischer Ehe erzeugter Personen schon weit über das Gebiet und die Sphäre des Privatfürstenrechts und jenes Interesse hinausliegen, welches ursprünglich das Requisit der ebenbürtigen Ehen, d. h. daß der hohe Adel nur unter sich vollgültige Ehen abschließen könne und dürfe, zu einem nothwendigen Schutzmittel erhob, um die drei übrigen unterthänigen Stände von dem Besitz und der Ausübung der Landeshoheit auszuschließen.

Daß aber privatfürstenrechtlich die Hausgesetze eine Sache der Familie, d. h. sämmtlicher legitimen Agnaten sind, und der zeitig Regierende ohne ihre Zustimmung dergleichen allein weder geben noch abändern kann, also in dieser Hinsicht keine Competenz hat, diese Hausgesetze also für die Stände und Unterthanen vollends etwas ganz völkerrechtliches sind, d. h. so gut wie ganz von Außen kommen, in so fern auf der andern Seite die Regierung und somit der hohe Adel der herrschenden Familie auch noch des Anerkenntnisses aller übrigen Familien des hohen Adels bedarf, steht hiernach außer allem Zweifel. Sie ist sonach auch überall kein Gegenstand der innern Gesetzgebung, möge dabei nach altteutschem Staatsrechte den Ständen ein Zustimmungsrecht zukommen oder nicht. Ist dem aber so, so ist sie noch viel weniger ein Gegenstand der civilrechtlichen Competenz, denn diese hat ihre Grenzen ursprünglich und überall genau da, wo auch die der innern Gesetzgebung in Gemeinschaft mit den Ständen ist. Wo es keine

Digitized by Google

Competenz zum Geben eines Gesetzes giebt und wo der Fürst für sich allein, wie auch mit Zustimmung der Stände dazu nicht befugt ist, kann auch kein Gericht sprechen; wie dagegen ursprünglich, wo man bei den Teutschen noch keine geschriebenen Gesetze hatte, die Gerichte durch ihre Präjudizien die Gesetzgebung oder den Staat vertraten, in so weit thun sie es noch jetzt da, wo die Gesetzgebung zwar competent aber lückenhaft ist, und sind dazu so befugt wie verpflichtet. Natürlich laufen denn auch da, wo Gesetzgebung und Rechtsprechung noch in einer Hand vereinigt sind, wie dieß bei wirklichen Demokratieen und Bundesstaaten der Fall, die Grenzen beider oft so in einander, daß sie schwer zu scheiden sind.

Die Rechtsfindung oder das Rechtsprechen ist aber bei den germanischen Völkern seit den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage, unbeschadet der Gerichtsbarkeit der Landesherren, (d. h., daß sie die Gerichte zu errichten, zu besetzen und zu präsidiren haben, auch nur unter ihrer Auctorität Recht gesprochen wird,) eine Sache des Volkes, mag dieß nun noch in Volksversammlungen selbst urtheilen, oder durch vom Landesherrn aus dem Volke ernannte Schöffen, oder endlich durch auf Lebenszeit ernannte gelehrte Richter geschehen. Ja dieß ist auch der eigentliche Schlüssel für die Unabhängigkeit der Gerichte, oder umgekehrt, letztere ist noch das einzige übriggebliebene Merkmal der altdeutschen Volksgerichte unter dem Vorsitze der Könige, Grafen und Landesherren.

Es versteht sich nun aber ebenwohl ganz von selbst, daß es keine Unabhängigkeit der Gerichte oder der Rechtsprechung da geben kann, wo oder wofür sie nicht competent sind. Ehe man jene Unabhängigkeit vertheidigt und in Schutz nimmt, muß man also erst beweisen, daß die Gerichte im Allgemeinen, besonders aber in concreto für die Sache oder das Verhältniß selbst competent sind, um welches es sich handelt, besonders auch noch deßhalb, weil diese Competenz nicht von der Willkür der Partheien

Digitized by Google

abhängt. Also: ohne Competenz keine Unabhängigkeit der Rechtsprechung, ja überhaupt gar keine Rechtsprechung.

Ein incompetentes Urtheil ist gar nicht vorhanden, versinkt von selbst in sein Nichts und ist eben so gut wie Usurpation, wie jede andere rechtswidrige Besitzergreifung ꝛc. Ein gerichtliches Verfahren ist also auch mit Effect nur gedenkbar vor einem competenten Gerichte, d. h. welches auch die Macht hat, das, was es ab- oder zuspricht, zu gewähren und zu schützen. Da aber ein Civilgericht den hohen Adel und die Ebenbürtigkeit als etwas familien- und völkerrechtliches weder zu gewähren noch zu schützen vermag, so ist es auch nicht competent, darüber zu urtheilen.

II.

Wie verhielt es sich damit zur Zeit des teutschen Reiches?

§. 2.

Nachdem wir hiermit im Allgemeinen gezeigt haben, was der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit ist, und wer allein zu deren Anerkenntniß oder Nichtanerkenntniß competent ist, insonderheit aber, daß die Civilgerichte über deren Zuständigkeit oder Nichtzuständigkeit überall nicht competent sind, müssen wir nun erst noch das Nöthige auch darüber vorausschicken, wie es sich damit in Teutschland bis zur Auflösung des teutschen Reichs verhielt, ganz insonderheit, ob und in wie fern auf der einen Seite der Kaiser allein und auf der andern Seite die Reichsgerichte competent waren, den hohen Adel und die Ebenbürtigkeit der teutschen mit Landeshoheit regierenden fürstlichen und gräflichen Häuser anzuerkennen und darüber ein Erkenntniß zu fällen, denn das Berliner Abkommen vom 8. Juni 1825 fingirt die Fortdauer des teutschen Reichs für die Grafen von Bentink und die Herrschaft Kniphausen, macht den Großherzog von Oldenburg

Digitized by Google

zum Vertreter des Kaisers, das Ober-Appellations-Gericht zu Oldenburg zum Vertreter der Reichsgerichte, und den teutschen Bund zum Vertreter des Kaisers und Reiches, also insonderheit des Reichstages.

§. 3.

A. Wie schon in der fraglichen Recension nachgewiesen worden ist, so hing es, bereits seitdem, daß keine Reichsämter und Territorien mehr zu vergeben waren, ganz absonderlich aber seit dem westphälischen Frieden, welcher die Landeshoheit und die Erblichkeit der Territorien so gut wie unabhängig von Kaiser und Reich gemacht hatte, und die Reichsfürsten und Grafen mit ihren Familien nun einen geschlossenen hohen Adel Teutschlands bildeten, nicht mehr vom Kaiser allein ab, einer Person des niedern Adels oder einem in morganatischer oder Mißheirath erzeugten Sohne eines Reichsfürsten durch bloße Standeserhöhung den hohen Adelstand und die Reichsstandschaft zu verschaffen, sondern es mußte zu dieser Standeserhöhung noch der Erwerb oder Besitz eines Territoriums mit Landeshoheit kommen, sonst gestattete der Reichstag, d. h. die Gesammtheit der Reichsfürsten und Grafen dessen Eintritt in seine Mitte nicht, zählte ihn nicht zum hohen Adel. Mit andern Worten, der Erwerb des hohen Adelstandes war an den Besitz der Landeshoheit gebunden und bedurfte auch schon damals in der so eben gedachten Form des wirklichen Anerkenntnisses sämmtlicher teutschen Fürsten, obwohl diese in der Idee noch kaiserliche Reichsbeamte waren, der Sache nach aber seit dem westphälischen Frieden nur noch einen laren Fürstenbund bildeten. Als sich nun aber sogar noch im 18. Jahrhundert (1727) der eclatante Fall ereignete, daß Kaiser Karl VI., trotz der Protestationen der sächsischen Agnaten, die bürgerliche Gemahlin des Herzogs von Meiningen sammt allen mit derselben erzeugten Kinder für ebenbürtig und die Kinder

Digitized by Google

für succeſſionsfähig erklärt hatte, hatte dieß die Folge, daß, nach langjährigem Streite der Agnaten mit dem Kaiſer dieſer ganze Act durch die Wahlcapitulation Karl's VII. 1742 Art. 22. §. 4 und ein darauf ſich ſtützendes Reſcript des Reichshofrathes vom 25. September 1744 für null und nichtig erklärt wurde. Dieſe Wahlcapitulation war aber eine Sache und ein Werk des Reichstages und die Nichtigkeitserklärung jener Standeserhöhung zum Präjudiz der Agnaten gieng alſo vom Reichstage aus und der Kaiſer mußte verſprechen, dergleichen in Zukunft zu unterlaſſen.

§. 4.

B. Was nun die Competenz der Reichsgerichte für ſolche Mißheirathsfälle anlangt, ſo konnte ſie a priori ſchon nicht weiter gehen als die des Kaiſers und Reiches (§. 1), ſo daß ſie alſo zum Präjudiz der legitimen Agnaten Niemanden die Succeſſionsfähigkeit und damit den hohen Adelſtand zuſprechen konnten, dem ſie nach dem Princip der Ebenbürtigkeit nicht zukam, und dem ſie auch Kaiſer und Reich nicht hätte zuſprechen können. Hätten ſie es aber dennoch gethan, ſo würde dieß ein Gravamen commune geweſen ſeyn und einen Recurs an den Reichstag begründet haben, denn dieß war die anerkannte Bedingung für dergleichen Recurſe (Pütter, über Mißheirathen S. 297).

Nur das Reichskammergericht war nun aber ein eigentliches Gericht und an dieſes gelangten nur Succeſſionsſtreitigkeiten unter legitimen Agnaten, wo man ſich den hohen Adelſtand und die Ebenbürtigkeit ſelbſt nicht ſtreitig machte, ſondern blos über die Erbfolgeordnung ſtritt. Es laſſen ſich zwar einige wenige Fälle nachweiſen, wo auch Kinder aus Ehen, deren Ebenbürtigkeit zweifelhaft war, um und wegen des Succeſſionsrechtes und die Familienangehörigkeit ge-

Digitized by Google

klagt haben, die Erkenntniſſe des Gerichts hatten aber höchſtens die Folge, daß die Agnaten ſie freiwillig der Familie aſſociirten. Im Ganzen ſtand aber feſt, daß das Kammergericht für Klagen notoriſch unebenbürtiger Kinder nicht competent ſey (Struvii jurispr. heroica II. §. 47 und Moſer, Staatsrecht XIX. S. 367). Der umgekehrte Fall, daß legitime Agnaten durch ſolche ſucceſſionsunfähige Kinder mittelſt eines factiſchen bewaffneten Beſitzes gehindert worden ſeyen, die Regierung anzutreten, kam gar nicht vor, da erſtere keiner vorgängigen Genehmigung des Kaiſers zum Antritt der Regierung mehr bedurften, ſondern zum Empfange der Lehns-Inveſtitur ein ganzes Jahr Zeit hatten.

Der Reichshofrath war dagegen, wie ſchon ſein Name ſagt, urſprünglich gar kein Gerichtshof, ſondern ein, ſogar mit Widerſpruch der Reichsſtände, neben der Reichscanzlei von Maximilian I. eingeführtes und von Ferdinand I. mit einer Geſchäftsordnung verſehenes Rathscollegium, hauptſächlich für Lehns-, Gnaden- und die italieniſchen Sachen, welche zu den Reſervatrechten, mithin zur ausſchließlichen Competenz des Kaiſers gehörten. *)

*) Pütter, Elementa juris publici germanici. Göttingen 1760 §. 439—441, woſelbſt er ſagt: Praeter camerae imperialis judicium impediri imperator non potuit, quo minus in exercendis aliis reservatis, veluti in potestate feudali, rebus gratialibus et in causis Italicis, suis solius consiliariis uteretur. §. 439. Quaesitum vero mox fuit, utrum concurrentem etiam cum camera jurisdictionem imperator consilio aulico munitus exercere possit? Id quod diu multumque, et de novo in primis sub motus belli tricennalis disputatum, pace Westpalica autem non contra imperatorem decisum fuit. Unde hodierno jure senatum imperialem aulicum, arctissime semper personae imperatoris adhaerentem, in duplici oportet qualitate considerari, aliter scilicet quatenus a consiliis imperatori est in rebus etiam non judiciariis, aliter in qualitate tribunalis imperii supremi cum camera concurrentis. §. 440. Der Widerſpruch der Reichsſtände gegen den Reichshofrath

Digitized by Google

Bei der nahen Verwandtschaft, worin sich nun ursprünglich Gesetzgebung, Regierung, Rechtsprechung und Begnadigung befinden, nehmen alle Vier auch leicht die Formen von einander an. Alle Gesuche und Beschwerden gingen unmittelbar an den Kaiser „als oberstes Haupt des Reichshofrathes". Zur Untersuchung derselben, ja wenn es der Kaiser verfügte, auch zur Entscheidung in seinem Namen, war nun eben der Reichshofrath da (Moser loco citato S. 360) und er führte jene in der Art, daß er die Betheiligten zum Schriftwechsel veranlaßte, woraus sich allmählig ein förmliches aber eigentlich doch nur scheinbares Proceßverfahren herausbildete. *) Hier kamen nun, als Gnadensachen, auch Mißheirathsfälle vor, aber meistens nur so, daß die Agnaten unter sich über die Zulassung unebenbürtiger Kinder zur Succession stritten, wie z. B. bei dem oben erwähnten Meiningenschen Fall, wo der Herzog von Meiningen mit den sächsischen Agnaten um die Gültigkeit der kaiserlichen Standeserhöhung und ihre Wirkungen stritt, nachdem der Kaiser endlich so weit nachgegeben hatte, daß ihnen dieß vor dem Reichshofrathe gestattet seyn solle. Der Reichsrath mußte überhaupt häufig das, was der Kaiser über seine Competenz hinaus gethan hatte, in Form Rechtens und des Processes entweder ausfechten oder auf eine gute Manier redressiren, so daß es sogar geschah, daß er kaiserliche Diplome, Confirmationen u. s. w. als angeblich erschlichen cassirte. In dieser Hinsicht war er eine ganz eigene Art verantwortlichen

---

als Gerichtshof rührte besonders daher, daß der Kaiser selbst die Reichshofräthe ernannte, während die Assessoren zum Reichskammergericht von den Reichsständen präsentirt wurden.

*) Siehe die Reichshofrathsordnung Ferdinands III. von 1654 und Pütter loco citato § 442., wo er zeigt, wodurch sich der Reichshofrathsproceß von dem Kammergerichtsproceß unterschied, daß er nämlich hauptsächlich nicht durch Bescheide, sondern Rescripte, Conclusa und Communicatoria entschied.

Digitized by Google

Miniſteriums, und man verklagte in Recursfällen an den Reichstag eigentlich und der Sache nach den Kaiſer, wenn man der Form nach den Reichshofrath verklagte.

Aus alledem ergibt ſich nun ſchon jetzt, daß der Bentink'ſche Rechtsfall einzig in ſeiner Art daſteht, ſich kein ähnlicher oder gleicher aus der Zeit des deutſchen Reichs nachweiſen läßt, denn ſelbſt, wenn die allegirte Ungültigkeitserklärung in der Wahlcapitulation nicht erfolgt und der Herzog von Meiningen ſich nicht anderweit und zwar ebenbürtig vermählt hätte, ſo würden ſeine unebenbürtigen Kinder doch nicht auch nur zum factiſchen Beſitz gelangt ſeyn, und das Alleräußerſte wäre geweſen, daß ſie beim Reichshofrathe Klage und Beſchwerde hätten führen müſſen.

Nach alledem iſt alſo die Behauptung in der obigen Recenſion, daß die teutſchen Fürſten, beſonders ſeit dem weſtphäliſchen Frieden, die Competenz der Reichsgerichte in Mißheirathsfällen nicht anerkannt hätten, hiermit bewieſen, ja mehr als dort behauptet iſt, denn der Reichshofrath war gezeigtermaßen kein eigentliches Gericht und das Kammergericht hielt ſich höchſtens für zweifelhafte Ebenbürtigkeits- und Succeſſionsſtreite competent, die Reichsſtände reſpectirten dieſe Competenz aber nicht, weil ſie dergleichen Anſprüche bereits für eine reine Haus- oder Familien-Angelegenheit, das allgemeine Anerkenntniß aber für eine mehr völkerrechtliche als reichsſtaatsrechtliche Sache hielten.

Da nun, wie geſagt, das Berliner Abkommen die Fortexiſtenz des teutſchen Reichs für die Grafen von Bentink fingirt, ſo ergiebt ſich aus dem Bisherigen auch, worin

1) die Rechte dieſer Grafen gegen den notoriſch unebenbürtigen factiſchen Beſitzer der Herrſchaft Kniphauſen —
2) die des Großherzogs von Oldenburg als Stellvertreter des Kaiſers —

Digitized by Google

3) die Competenz des Ober-Appellationsgerichts zu Oldenburg als Stellvertreter der Reichsgerichte, und

4) die Rechte und Zuständigkeiten des teutschen Bundes als Stellvertreter von Kaiser und Reich seit 1825 bestanden und noch bestehen, besonders da das gedachte Abkommen ausdrücklich sagt: „es solle das Ober-Appellationsgericht nur so weit competent sey, als es die Reichsgerichte gewesen seyn würden," und außerdem die Fälle seiner dermaligen Competenz genau bestimmt, worunter sich aber der im Jahre 1835 eingetretene nicht befindet, wie wir sogleich sehen werden.

III.

Der Bentinksche Successionsstreit.

§. 5.

Die seit den ältesten Zeiten reichsunmittelbar gewesene und zu der alten Grafschaft Oldenburg und Delmenhorst bis 1667 gehörende Herrschaft Kniphausen ging sammt dem Mediat-Amte Varel durch Testament und Primogeniturordnung Anton Günthers von 1663, als letzten Grafen von Oldenburg und Delmenhorst, mit Zustimmung aller Oldenburgischen Agnaten 1667 an den, schon durch kaiserliches Diplom vom 15. Juli 1653 in den wirklichen Reichsgrafenstand mit Reichsstandschaft erhobenen unehelichen Sohn des Letzteren, Anton I. von Aldenburg, über und er trat dadurch, daß er eine reichsunmittelbare Herrschaft mit Landeshoheit regierte, in die Reihen des hohen Adelstandes; auch vermählte er sich sowohl, wie alle seine männlichen als weiblichen Nachkommen, nach Vorschrift des Testaments so ebenbürtig, wie es die beschränkten Einkünfte einer kleinen Grafschaft gestatteten, so daß wenigstens abseiten der Oldenburgischen Agnaten, des teutschen Kaisers und ganz

Digitized by Google

besonders der Drei Großmächte, welche das schon gedachte Berliner Abkommen vermittelten, bis 1835 gegen die Ebenbürtigkeit der Ehen und die Successionsbefähigung und Berechtigung der in rechter Ehe erzeugten Aldenburg-Bentinkschen Familienglieder kein Zweifel und Einspruch erhoben worden ist, um so mehr, als mehrere teutsche reichsfürstliche und reichsgräfliche Häuser ganz und ebenso von unehelichen oder in morganatischen Ehen erzeugten Söhnen kurfürstlicher, herzoglicher und fürstlicher Reichsstände, welche der Kaiser in den Reichsgrafenstand erhob und welche ihre Väter mit Zustimmung der Agnaten mit reichsständischen unmittelbaren Landen und Landeshoheit ausstatteten, abstammen und Niemand an ihrem hohen Adelstand und ihrer Ebenbürtigkeit zweifelt. Auch der Umstand hat sowohl bei dem gesammten hohen Adel Teutschlands, wie insonderheit bei den Oldenburgischen Agnaten, welchen nach obigem Testament das Heimfallsrecht zusteht, keinen Zweifel erregt, daß die Tochter des Sohnes des ersten Erwerbers, Anton II., welcher ohne männliche Descendenz 1738 starb, Charlotte Sophie, welche als fideicommissarische Erbtochter und kraft kaiserlichen Privilegs in Land und Leute succedirte, sich mit einem bloßen Titular-Reichsgrafen, Wilhelm von Bentink, vermählte, denn der Kaiser bestätigte auch die Ehepacten dieser Vermählung als eine vollkommen ebenbürtige; ihr ältester Sohn, Christian Friedrich Anton, succedirte ihr 1759 und von dessen beiden überlebenden, in gleichfalls ebenbürtiger und vom Kaiser ebenfalls bestätigter Ehe erzeugten Söhnen, Wilhelm Gustav Friedrich und Johann Carl, succedirte 1787 zunächst der ältere, Wilhelm Gustav Friedrich, und war der 1835 ohne eheliche und ebenbürtige Descendenz verstorbene letzte regierende Herr von Kniphausen und Varel. Zweifelsohne war nun sein Bruder, Johann Carl, da dieser aber schon im November 1833 verstorben war, der älteste der drei in ebenbürtiger Ehe mit der

Digitized by Google

Tochter eines Reichsgrafen von Rede de Ginkel erzeugten Söhne deſſelben, Wilhelm Friedrich Chriſtian, der durch Teſtament, kaiſerliches Privileg, Primogeniturordnung und ebenbürtige Geburt gerufene und ſucceſſionsberechtigte Agnat. Dieſen, ſo wie überhaupt ſeinen Bruder und deſſen Descendenz von der Succeſſion vorerſt auszuſchließen, hatte nun aber der Graf Wilhelm Guſtav Friedrich ſchon 1827 den kühnen Verſuch gemacht, nachdem er die Landeshoheit über Kniphauſen kaum durch das, durch die Höfe von Oeſterreich, Rußland und Preußen vermittelte Berliner Abkommen vom 8. Juni 1825 (die Gründe der bisherigen Suspenſion ſehe man in der gedachten Recenſion) zurück erhalten hatte, das ganze Aldenburgiſche Fideicommiß einem ſeiner drei unehelichen 1801, 1809 und 1812 gebornen und mit einem Bauernmädchen, Namens Sara Margarethe Gerdes, erzeugten Söhnen, zunächſt dem älteſten, zuzuwenden, zu welchem Zwecke er ſich ſchon 1816 mit dieſem Mädchen hatte trauen laſſen, um die Kinder dadurch zu legitimiren. Er übertrug nämlich durch ein constitutum possessorium vom 1. September 1827 ſeinem älteſten Sohne das ganze Aldenburgiſche Fideicommiß, ſo freilich, daß er für ſeine Lebenszeit ſo gut wie alleiniger Regent und Nutznießer blieb. Daß es nur ein Verſuch ſeyn ſollte, bewies die Clauſel, welche er hinzufügte. Er behielt ſich nämlich den Rückfall vor:

1) wenn ſein älteſter Sohn vor ihm verſterben ſollte, und

2) wenn die Gleichheit dieſer Uebertragung und Abtretung im Wege Rechtens mit Erfolg beſtritten werden ſollte. Kaum erhielt nun ſein Bruder, Johann Karl, hiervon Kenntniß, ſo proteſtirte er auch ſchon am 6. October 1827 bei dem Herzoge von Oldenburg gegen die Gültigkeit dieſes Actes, beſonders gegen deſſen gerichtliche Confirmation oder Ingroſſation, und reſervirte ſich ſeine Succeſſionsanſprüche für den Todesfall ſeines Bruders. Der Herzog Peter von Olden-

Digitized by Google

burg gab demgemäß auch unter dem 30. October 1827 nicht allein die eingereichten Huldigungsreverſe zurück und verbot die Ingroſſation, ſondern erklärte auch dabei: „daß man unter den obwaltenden Umſtänden weder dem Herrn Grafen Johann Karl Bentink und deſſen Söhnen, noch dem herzoglichen Hauſe ſelbſt durch Anerkennung des vorgenommenen Uebertragungsactes ein Präjudiz zufügen könne und wolle, und daher die Homagial-Reveſe bis dahin zurückgegeben würden, daß jene Proteſtation und Reſervation auf rechtsgültige Weiſe beſeitigt ſeyn werde.“ Den zuletzt unterſtrichenen Worten gemäß hätte es nun dem Grafen Wilhelm Guſtav Friedrich obgelegen, ſey es bei dem Herzoge von Oldenburg oder beim teutſchen Bunde oder aber durch Anſtellung einer Klage die Behauptung der Succeſſionsfähigkeit und Berechtigung ſeiner unehelichen Söhne aus- und durchzuführen, denn ihm war auferlegt worden, die Proteſtation und Reſervation ſeines Bruders zu beſeitigen. Statt deſſen provocirte er ſchlauer Weiſe ſeinen Bruder zur Geltendmachung ſeiner Anſprüche am 28. Februar 1829 und dieſer beging den großen Fehler, der Provocation, ſtatt ſie ganz unbeachtet zu laſſen oder ſie excipiendo zurückzuweiſen, wörtlich Folge zu geben und am 11. Mai 1829 bei dem Ober-Appellationsgerichte zu Oldenburg Klage zu erheben mit der Bitte: den ganzen Uebertragungsact vom 1. September 1827 mit ſeinem ganzen übrigen Inhalte als rechts- und wirkungslos zu erkennen, auch bis zu ausgemachter Sache zu ſeiner und der legitimen Succeſſion Sicherung Sequeſter anzulegen.

Zwar wurde dieſer Fehler durch die drei Söhne des Provocaten und Klägers dadurch wieder redreſſirt, daß ſie noch vor Ueberreichung der Replik gegen alle Folgerungen aus dieſem Proceſſe gegen ſie ſelbſt proteſtirten und deßhalb denn auch, wie es ſcheint, weder duplicirt noch ein Erkenntniß abgegeben wurde.

Digitized by Google

Aber Nachtheile, und zwar ganz unerwartete, ſollten doch daraus erwachſen, wie wir bald ſehen werden.

Hierauf traten nun zwei Ereigniſſe ein, welche der Lage der Sache eine ganz neue Geſtalt gaben. Einmal entſagte am 1. Juli 1833 der älteſte Sohn des Grafen Wilhelm Guſtav Friedrich auf ſeine angeblichen Rechte zu Gunſten ſeines Bruders Guſtav Adolph (des jetzigen factiſchen Beſitzers von Knyphauſen und Varel) und dann ſtarb am 22. November 1833 der Graf Johann Karl. Außerdem war auch ſchon 1829 der Herzog Peter von Oldenburg verſtorben und der Großherzog Auguſt ihm gefolgt.

Alles dreies zuſammen ermuthigte den Grafen Wilhelm Guſtav Friedrich, einen neuen Verſuch, wie im Jahr 1827, zu machen und zwar geſchah dieß am 23. Mai 1834 zu Gunſten des gedachten zweiten Sohnes. Dabei hütete er ſich dießmal, Huldigungsreverſe zu überreichen und die Ingroſſation zu verlangen, was zum allerwenigſten die Folge hatte, daß auch der zweite Sohn, in Gemäßheit der herzoglichen Verfügung vom 23. October 1827, ſich dadurch, und ſonach auch beim Tode ſeines Vaters, in keinem eigentlichen auch nur ſcheinrechtlichen Beſitz befand, ſondern höchſtens von einer phyſiſchen detentio d. h. einem Innehaben ohne geſetzliches Anerkenntniß und geſetzlichen Rechtstitel die Rede ſeyn kann, denn bei fideicommiſſariſchen Stammgütern mit Primogenitur beſitzt rechtlich nur allein die ganze Familie und der durch die Succeſſionsordnung gerufene Erſtgeborne oder der rechtliche Beſitz und das Eigenthumsrecht ſind hier ganz identiſch, und noch war die obige Proteſtation und Reſervation nicht beſeitigt.

So ſtanden die Dinge, als am 22. October 1835 der Graf Wilhelm Guſtav Friedrich ſtarb. Sein erwähnter zweiter Sohn war nicht anweſend, hatte aber, für den Fall des Todes ſeines Vaters, einen Generalbevollmächtigten zurückgelaſſen und dieſer

Digitized by Google

verkündigte noch am Todestage den Unterthanen den Regierungsantritt jenes, so daß er erst vier Tage später, am 26. October, nicht dem Großherzoge, sondern der Commission zur Ausübung der vormals Kaiser und Reich zugestandenen Hoheit über Kniphausen davon Anzeige machte und die Huldigungsreverse einreichte. Während diese Commission ihren Bericht an das großherzogliche Staats- und Kabinets-Ministerium erstattete, um Verhaltungsbefehle bat und das Ministerium noch keinen Beschluß gefaßt hatte, präsentirte sich nachzeitig am 1. November 1835 der legitime Successor, Graf Wilhelm Friedrich Christian, persönlich bei dem Großherzoge, erbot sich schriftlich zur Leistung der Huldigung und verwahrte sich gegen die Anerkennung des factischen Besitzers *). Statt der einfachen Anerkennung dieses legitimen Successors in Gemäßheit der herzoglichen Resolution vom 23. October 1827 (worin offenbar die Anerkennung des Grafen Johann Karl und seiner Söhne schon lag) und zwar weil der verstorbene Graf so wenig wie dessen Sohn die Protestation und Reservation des Grafen Johann Karl rechtsgültig beseitigt hatte, erfolgten nun aber successiv

*) Es war dieß offenbar und abermals ein großer Fehler. Der Graf mußte sofort Besitz ergreifen, den factischen notorisch unberechtigten Besitzer ausweisen, und hatte dann erst nöthig, dem Großherzog davon Anzeige zu machen. So wenig wie dieß zur Zeit des teutschen Reichs für Selbsthülfe angesehen worden wäre, so wenig auch jetzt; denn das Bundesrecht verbietet zwar den Krieg und die Selbsthülfe unter den Souverainen, aber nicht, daß ein legitimer Nachfolger sich nicht eines solchen Eindringlings brevi manu entledigen dürfe. Die Möglichkeit, daß ein solcher hier factisch Posto fassen konnte, lag theils in der Abwesenheit des legitimen Successors, theils darin, daß die Kniphausischen Beamten sich auf die Seite des factischen Besitzers stellten. Wie, wenn sich im Jahr 1837 der unächte Sohn des Herzogs von Sussex die Gunst der hannöver'schen Beamten verschafft, und durch sie beim Tode des Königs Wilhelm hätte proclamiren lassen; würde ihn der legitime Nachfolger nicht ohne Weiteres verjagt haben?

Digitized by Google

unmittelbar und mittelbar durch das großherzoglich Oldenburgische Kabinets-Ministerium folgende Resolutionen, wodurch das ganze Verhältniß der Personen und Rechte in eine widernatürliche Lage gebracht wurde, dessen Folge eine widernatürliche Stellung der Kniphausischen Unterthanen zu dem blos factischen Besitzer der Landeshoheit und ein widernatürlicher Proceß war, der noch obschwebt. Zunächst erfolgte ein unmittelbarer Staats- und Kabinets-Ministerial-Beschluß vom 2. November 1835 des wörtlichen Inhaltes: „das, da die Erwerbung des Adelstandes durch die Legitimation im hohen Grade zweifelhaft sey, die Anerkennung des Adelstandes und der gräflichen Würde der durch die nachfolgende Ehe legitimirten Söhne des verstorbenen Grafen Wilhelm Friedrich Gustav Bentink um so bedenklicher erscheine, als damit den Rechten Dritter präjudicirt werden könne. Weil sich jedoch die Bentinkschen Söhne im Gebrauche des gräflichen Titels befänden, so wolle Se. K. Hoh. denselben ihnen einstweilen geben und geben lassen, ohne daß dadurch ein Präjudiz wegen des Rechtes, ihn zu führen, hergeleitet werde."

Sodann gab das großherzogliche Regierungs-Collegium am 13. November 1835 dem oben gedachten Generalbevollmächtigten zu erkennen: „daß sie, in Betracht ihrer Verpflichtung, das individuelle Heimfallsrecht des großherzoglichen Hauses zu wahren, die bestrittene Successionsfähigkeit des Grafen Gustav Adolph nicht anzuerkennen vermöge; daß sie aber, da er sich angezeigtermaßen factisch im Besitz des Fideicommisses befinde, in vorkommenden Fällen, um den Geschäftsgang nicht zu unterbrechen, bis weiter mit demselben oder dessen Bevollmächtigten communiciren, auch die Ausübung der dem verstorbenen Herrn Reichsgrafen Wilhelm Gustav Friedrich Bentink zugestandenen Berechtigungen durch ihn geschehen lassen werde, in welcher Hinsicht auch die am 26. October bei der Regierung

Digitized by Google

eingegangenen Huldigungsreverſalien vorerſt zu den Acten genommen würden. Die Regierung erklärte jedoch hierbei ein- für allemal und ohne daß daſſelbe in jedem einzelnen Falle einer Wiederholung bedürfen ſolle, daß darin weder eine Anerkennung des Beſitzrechtes noch der Succeſſionsberechtigung des Herrn Grafen Guſtav Adolph Bentink in das Aldenburgiſche Fideicommiß noch auch deſſen perſönlicher Standesverhältniſſe liegen und dadurch ſo wenig den landesherrlichen Heimfalls- und andern Rechten, als den Gerechtſamen Dritter auf irgend eine Weiſe etwas vergeben noch denſelben präjudicirt werden ſolle."

Ferner reſcribirte daſſelbe Regierungs-Collegium, aber erſt am 20. November 1835, dem Grafen Wilhelm Friedrich Chriſtian auf ſeine Eingabe vom 1. November: „daß, da über die Nachfolge in das Fideicommiß ein Rechtsſtreit vor den Gerichten anhängig ſey (nach dem Obigen war demſelben nicht mehr ſo, auch hatte die großherzogliche Regierung davon keine officielle Kunde und ſelbſt der factiſche Beſitzer berief ſich darauf nicht, weil ja der Graf Wilhelm Friedrich Chriſtian gegen jenen Proceß feierlichſt als Agnat proteſtirt hatte, jetzt auch ſich ganz andere Perſonen gegenüber ſtanden, die keineswegs Erben ihrer Väter ſind und deßhalb den liegen gebliebenen Proceß nicht einmal fortſetzen konnten, wenn ſie auch wollten), die Regierung den Herrn Supplicanten als Nachfolger in daſſelbe zur Zeit nicht anzuerkennen vermöge, da die Regierung nicht gemeint ſeyn könne, durch eine ſchon jetzt auszuſprechende Anerkennung der Entſcheidung der competenten Gerichte vorzugreifen und dadurch möglicherweiſe den Rechten und Anſprüchen der ſtreitenden Theile zu präjudiciren. In dieſem Sinne ſey denn auch unter dem 13. November an den Grafen Guſtav Adolph Bentink reſolvirt worden."

Endlich reſcribirte auch nach Maßgabe dieſer drei Reſolutionen die oben gedachte Commiſſion an die Bentinkſche Re-

Digitized by Google

gierungs-Canzlei zu Kniphausen unter dem 25. November 1835 und am 9. Februar 1836 an den Grafen Wilhelm Friedrich Christian auf seine Bitte vom 1. Februar 1836 um Zurücknahme ihrer Verfügung vom 25. November 1835.

Die großherzogliche Regierung hatte sich also dadurch offenbar, besonders nach dem Vorgange der herzoglichen Resolution vom 23. October 1827, in einen Selbstwiderspruch versetzt. Auf der einen Seite sprach sie dem legitimirten Sohn des Grafen Wilhelm Gustav Friedrich so gut wie ganz die Successionsfähigkeit ab, verweigerte ihm das Anerkenntniß, schützte ihn aber demohngeachtet im factischen, auch nicht einmal scheinrechtlichen Besitze aus einem ganz ungenügenden Grunde, weil er nämlich angezeigt, daß er sich darin befinde, sowie der bloßen Nichtunterbrechung der Geschäfte wegen; auf der andern Seite verweigerte sie aber auch gleichzeitig dem legitimen Successor die Besitzergreifung und das Anerkenntniß, weil angeblich ein Proceß über die Successionsberechtigung obschwebe, machte also auch dadurch nothwendig ihre eignen eventuellen Heimfallsrechte von einem Processe unter Dritten abhängig.

Was sollte nun der Graf Wilhelm Friedrich Christian jetzt thun? Den Proceß zwischen seinem Vater und Onkel konnte er nicht wieder aufnehmen, aus dem oben angeführten Grunde. Wohl wäre er berechtigt gewesen, sofort und schon jetzt Beschwerde bei'm teutschen Bunde zu führen und zwar, in Gemäßheit des Berliner Abkommens Art. 3, wegen Behinderung an der Ergreifung des Besitzes und der Regierung abseiten der großherzoglichen Regierung gegenüber einer notorisch unbefähigten Person. Er konnte aber auch in der natürlichen und nothwendigen Voraussetzung, daß das Gericht den hohen Adelstand und die Ebenbürtigkeit der Familie Aldenburg-Bentink nicht in den Bereich seiner Cognition ziehen, sondern sie als privatfürsten- und völkerrechtlich feststehend annehmen müsse

Digitized by Google

und werde, vorerſt den Weg der ſogenannten poſſeſſoriſchen Klage gegen den factiſchen Beſitzer einſchlagen, in ſo weit dieſer als ſolcher einſtweilen ſein forum bei dem Ober-Appellationsgerichte zu Oldenburg haben mag. Er wählte Letzteres und bat am 18. Januar 1836 beim Ober-Appellationsgericht zu Oldenburg um Einräumung des Beſitzes, eventuell aber um Sequeſtration und ſonſtige Proviſional-Verfügung. Dieſes ſogenannte poſſeſſoriſche Verfahren gedieh jedoch zu keinem Urtheil, ſondern endete mit einem Vergleich über ein Proviſorium bis zu ausgemachter Sache, offenbar weil die Partheien einſahen, daß dieſer Streit entweder gar nicht zur Competenz eines Civilgerichts gehörte oder gar keines Proceſſes bedarf, ſobald der hohe Adelſtand und die Ebenbürtigkeit der Familie Aldenburg-Bentink ungezweifelt feſtſteht, denn ſowohl zur Begründung des possessorii wie des petitorii mußte der Kläger immer von dieſer Grundlage ausgehen und Beklagter ſelbſt hat mehrfach nachgegeben, daß, wenn die Familie Bentink zum hohen Adelſtande gehöre, er nicht ſucceſſionsfähig ſey. Die rein teutſchrechtliche Natur dieſes Streites läßt daher auch dabei gar keine Unterſcheidung zwiſchen possessorium und petitorium zu.

Unter derſelben Vorausſetzung wie beim possessorium ſtellte alſo der Graf Wilhelm Friedrich Chriſtian am 26. April 1837 das ſogenannte petitorium an, d. h. er bat nun nicht mehr um vorläufige Einräumung des Beſitzes, ſondern um die Zuſprechung des Succeſſionsrechtes ſelbſt. Im Herbſt 1839 wurden die Acten inrotulirt und gingen nach Jena zum Spruch.

Weil nun aber S. K. H. der Großherzog von Oldenburg Selbſt, wenn auch noch nicht ausdrücklich mit Worten, doch durch concludente Handlungen, namentlich auch dadurch, daß er dem legitimen Grafen Carl Anton Ferdinand verbot, ſich Graf von Aldenburg-Bentink zu nennen, zu erkennen gegeben hatte, daß er die Familie Bentink nicht für ebenbürtig und zum hohen Adel ge-

Digitized by Google

hörig halte und anerkenne, so waren die drei Brüder und Söhne des Grafen Johann Carl, als die dermaligen Repräsentanten der ganzen Familie, oder der Kläger mit seinen beiden jüngern Brüdern schon im Jahr 1840 entschlossen, sich gemeinschaftlich an die teutsche Bundesversammlung zu wenden und von diesem hierfür allein competenten teutschen völkerrechtlichen Verein, der zugleich das Berliner Abkommen unter seine Garantie genommen und der Oberprotector der Familie ist, einfach die Anerkennung des hohen Adels der Familie Aldenburg-Bentink zu erbitten. Daß sie davon zur Zeit durchaus keinen gerichtlichen Gebrauch zu machen im Stande waren und beabsichtigten, geht daraus hervor, daß einmal die Acten des Processes geschlossen und inrotulirt sich bereits in Jena befanden und dann, daß sie in der schon 1840 gedruckten Denk- und Bittschrift ihrer einfachen Bitte den Nachsatz hinzufügten:

„Möge daneben jener Proceß, wie er wolle, ausschlagen. Sie, (die Grafen) werden darin (in der Anerkennung) wenigstens den Trost finden, daß, wenn ihnen auch alles andere von den Vorfahren Bestimmte verloren seyn sollte, doch die Ehre unverloren bleibt."

Sie änderten jedoch ihren Vorsatz dahin ab, daß sie, ehe sie diesen Schritt thun müßten, erst noch einmal versuchen wollten, den Großherzog von Oldenburg zum Anerkenntniß zu bewegen. Dieß geschah 1841, jedoch erfolglos, und nunmehr glaubten sie deßhalb noch weiter warten zu sollen, weil man täglich ein Urtheil von Jena erwarten durfte, was auch erfolgte, nur daß die eigentliche Publication durch das Ober-Appellationsgericht zu Oldenburg sich bis zum 20. April 1842 verzögerte.

Dieses ganz unerwartete Urtheil, worin sich die Urtheilsprecher incompetenter Weise erlaubt hatten, die Vorfrage über den hohen Adel und die Ebenbürtigkeit zu ihrer Cognition

Digitized by Google

zu ziehen und der ganzen Familie Bentink beides abzusprechen, ließ ihnen jetzt keine Wahl mehr.

Während der Aelteſte von ihnen, als der allein Proceßführende, die Nichtigkeitsbeſchwerde und Reviſion gegen das gedachte Urtheil interponirte, hielten ſie als Agnaten es jedoch für nöthig, vorerſt noch einmal den Großherzog um Anerkennung des hohen Adels anzugehen (am 17. Auguſt 1842). Erſt am 11. März 1843 erfolgte aber hierauf eine Reſolution, worin der Großherzog jetzt, im Widerſpruch mit dem Reſcripte vom 20. November 1835, geradezu erklärte, es ſey ſeine Ueberzeugung, daß der Familie der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit nie zugeſtanden habe.

Mittlerweile waren es nun aber nicht die drei Brüder, ſondern der factiſche Beſitzer des Fideicommiſſes, welcher, nachdem er ſo leichten Kaufes ſich als Sieger und ſogar als factiſcher Beſitzer ſchon im Genuſſe des Objectes erblickte, im März 1843 die erſten Schritte bei der Bundesverſammlung that, und zwar in der Abſicht, den legitimen Agnaten zuvorzukommen und ihrer Bitte den Weg zu verſperren. Er ließ nämlich eine gedruckte Denkſchrift übergeben, welche den Titel führt: Iſt eine von den hohen teutſchen Regierungen ausgehende Anerkennung, daß die Reichsgräflich Bentink'ſche Familie zum hohen Adel in Teutſchland gehöre, keinem Bedenken unterworfen? in deren Eingang geſagt wird, dem Vernehmen nach ſollicitirten die drei Brüder bei mehreren hohen teutſchen Höfen die Anerkennung des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit und hätten Se. k. Hoh. den Großherzog von Oldenburg gebeten, dieſe Anerkennung zuerſt auszuſprechen und dann auch bei der Bundesverſammlung zu bevorworten. Dieſer Denkſchrift war auch noch eine andere über die Competenz der Bundesverſammlung beigefügt.

Es war alſo nun hohe Zeit, einer hohen Bundesverſammlung das ſchon 1840 beabſichtigte Geſuch zu überreichen, was

Digitized by Google

nunmehr aber zugleich auch mit einer Widerlegung der so eben gedachten Denkschriften am 29. März 1843 geschah, so daß am 23. Mai 1843 nachträglich blos noch die schon gedachte Resolution des Großherzogs von Oldenburg vom 11. Mai 1843 mit einem weiteren Nachtrage über neu aufgefundene Beweisurkunden in dem ehemaligen Reichshofraths-Archive zu Wien der Bundesversammlung überreicht wurde.

Die obige Abhandlung des Herrn Professor Zöpfl ist also nur ein replicirendes Supplement zu den gedachten Denkschriften des factischen Besitzers, welcher Seite 4 der Hauptdenkschrift von dem Satze ausgeht und damit schließt: daß die Entscheidung des obschwebenden Rechtsstreites von der Frage abhänge, ob die Familie Bentink zum hohen Adel gehöre oder nicht. Er, der factische Besitzer, sowie Herr Professor Zöpfl folgert daraus: daß eben deßhalb die hohe Bundesversammlung sich mit dieser Frage nicht beschäftigen dürfe.

Wir sind der gegentheiligen Meinung und es ist somit von uns beiden das Princip der Streitfrage anerkannt und es handelt sich hier nicht weiter um Thatsachen, wodurch der hohe Adelstand erworben wird oder wieder verloren geht, sondern blos noch darum: Wer ist competent diese Frage zu untersuchen und zu entscheiden? Mag sie nun entschieden werden wie sie will. Ist diese Frage beantwortet, so folgt aber alsdann auch von selbst, daß, wenn nur und allein die Bundesversammlung competent ist, nothwendig die Civilgerichte es nicht sind, sich also auch die Bundesversammlung nicht incompetenter Weise in einen rechtsgültigen, vor einem competenten Gerichte geführt werdenden Streit einmischt.

Digitized by Google

IV.

Die Competenz des deutschen Bundes und des Ober-Appellations-Gerichts zu Oldenburg.

§. 6.

Wir wollen also nun beweisen,

A. daß die teutsche Bundesversammlung dermalen allein competent ist, die gedachte Frage zu untersuchen und zu entscheiden oder richtiger: daß ihr allein das Anerkenntniß oder Nichtanerkenntniß des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit der Familie Aldenburg-Bentink zusteht, und daß

B. das O. A. Gericht zu Oldenburg, als Stellvertreter der Reichsgerichte, für den gegenwärtigen Proceß höchstens und nur insofern competent ist, als es den hohen Adel und die Ebenbürtigkeit der Familie Bentink schlechtweg als eine völkerrechtliche Thatsache annimmt und demgemäß nach dem Testament von 1663 und dem kaiserlichen Diplom von 1653 erkennt, sonst aber und sobald es diesen hohen Adel für zweifelhaft hält oder gar nicht anerkennt, sich für incompetent erklären mußte und muß.

§. 7.

A. Ob der teutsche Bund ein bloßer Staatenbund oder ein Bundesstaat ist, kommt hier zunächst noch nicht in Betracht, sondern was allein entscheidet, ist

1) die Competenz, die er sich in der Bundes- und Wiener Schlußacte thatsächlich oder mit ausdrücklichen Worten beigelegt hat und

2) diejenige Competenz, welche ihm das Berliner Abkommen, sobald er dessen Garantie übernommen haben werde, als Stellvertreter des teutschen Reichstags noch insbesondere zuweist.

Daß nun der teutsche Bund

ad 1) sich für befugt gehalten und somit allein für competent erklärt hat, über das Anerkenntniß und Nichtanerkenntniß

Digitized by Google

des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit einer Familie zu entscheiden, beweist der Art. 14 der Bundesacte. Hier hat sich nicht etwa der Bund blos darauf beschränkt, den hohen Adel und die Ebenbürtigkeit vieler ehemals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen schlechtweg als eine Thatsache anzuerkennen, sondern er hat noch bei weitem mehr gethan oder sich noch für weit mehreres competent erachtet, er hat allen diesen Fürsten und Grafen den hohen Adelstand und die Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern von neuem verliehen, nachdem sie ihn und sie mit der Landeshoheit verloren hatten und diese ihnen auch definitiv durch die Bundesacte entzogen geblieben ist. Ebenso hat er auch denselben Fürsten und Grafen durch die Bundesbeschlüsse von 1825 und 1829 die Prädicate Durchlaucht und Erlaucht verliehen. Wer aber competent ist oder wem das Recht zusteht, den hohen Adel und die Ebenbürtigkeit so wie deren Ehrenprädicate trotz dem, daß die Bedingungen dazu weggefallen sind, zu verleihen, dem steht zuverlässig auch das Minus zu, ihn bei noch vorhandenen Bedingungen blos anzuerkennen. Gesetzt daher auch, das Berliner Abkommen hätte den Grafen von Bentink zum Großherzog von Oldenburg in die Stellung eines bloßen Standesherrn gebracht oder Knyphausen sey in das gleiche Verhältniß wie Varel gelangt, und es sey dieses Abkommen nicht unter die Garantie des Bundes gestellt worden, so würde dieser doch allein competent seyn, auch ihm den hohen Adel und die Ebenbürtigkeit zu verleihen, wie viel mehr also ist er competent, den hohen Adel desselben blos anzuerkennen, da bei ihm die Bedingungen noch vorhanden sind, welche zur Zeit des teutschen Reichs und noch jetzt den hohen Adel ipso facto geben. Dem teutschen Bunde kommt auch allein als Garanten des Berliner Abkommens die Interpretation desselben zu, denn gerade zu diesem Zwecke wählt man völkerrechtliche Garanten, weil es völker-

Digitized by Google

rechtlich keine Gerichtshöfe giebt, welche über diplomatische Verträge entscheiden könnten. Dazu freilich ist der Bund nicht berechtigt, die Lücken dieses Abkommens auszufüllen oder dasselbe in ein solches zu verwandeln, daß es nicht der Keim zu unaufhörlichen Streitigkeiten sey, sondern er hat nur den Sinn dessen, was wirklich darin steht, auszulegen und dann in seiner Eigenschaft als teutsch völkerrechtlicher Verein zu erklären, in welcher Eigenschaft er die Familie Bentink in seinen Schutz genommen hat, ob als eine Familie des hohen oder niedern Adels. Sodann würde es aber auch eine Beleidigung für die drei Großmächte und den teutschen Bund selbst seyn, daß jene sich herbeigelassen hätten, einen völkerrechtlichen Vertrag zwischen einer Familie des niedern Adels mit dem Herzoge von Oldenburg zu vermitteln und der teutsche Bund die Garantie dieses Vertrags übernommen hätte, wenn diese Familie nicht früherhin zum hohen Adel gehört und Anspruch auf Zurückgabe der Landeshoheit gehabt hätte. Nur dann würde sich die Sache nicht ganz so verhalten, wenn die Grafen von Bentink zwar die Landeshoheit zurückerhalten hätten, ihr Land aber nicht für ein Bundesland erklärt worden wäre, sondern sie außerhalb desselben ständen. Dann würden sie nämlich das Anerkenntniß ihres hohen Adels bei den einzelnen Höfen auswirken müssen, während es jetzt nur von der Bundesversammlung geschehen kann, ganz in derselben Weise, wie auch die Garantie des Berliner Abkommens der Natur seines Inhaltes gemäß nicht von den einzelnen Höfen, sondern nur von der Bundesversammlung oder dem ganzen Bunde übernommen werden konnte, denn es lag in dieser Garantie, außer dem im Eingange des Abkommens ausgesprochenen Zweck, den Schutz des Bundes zu erlangen, zugleich eine Aufnahme der Grafen von Bentink in den teutschen Bund. Das Abkommen nennt die Herrschaft Kniphausen mehr als einmal, und zwar, um sie

Digitized by Google

ja recht genau von einer bloßen Standesherrschaft zu unterscheiden, ein Bundesland (Art. 2 u. 3) mit eigener Flagge (Art. 5) blos mit der Besonderheit, daß das Militair- und Geldcontingent zunächst an Oldenburg abgeliefert wird und dieses die Herrschaft Kniphausen im Bunde so wie nach Außen diplomatisch mit vertritt (Art. 4 u. 9). Genug, Oldenburg ist der Sache nach nicht der Souverain über Kniphausen im Sinn des Art. 14 der Bundesacte, sondern der Großherzog blos der Protector der Grafen von Bentink unter der Oberprotection des Bundes, geradeso wie ja der Kaiser zuletzt auch blos noch der Protector der kleinen Fürsten war und sie gegen die Mediatisirung schützte. Wir glauben daher sogar behaupten zu dürfen, daß nach alledem der teutsche Bund ex officio und zwar kraft Art. 9 und 17 der Wiener Schlußacte Veranlassung gehabt hätte, diese Bentinksche Angelegenheit in Erwägung zu ziehen, wenn sie nicht durch obige Denkschriften an ihn gelangt wäre, auch deßhalb noch, weil es von Consequenz seyn und werden könnte, daß seit 1835 die Bentinkschen Unterthanen einem notorisch Unberechtigten haben huldigen und für ihn das Kirchengebet verrichten müssen, dadurch aber Huldigungseid und Kirchengebet zu einer todten Formel herabgewürdigt sind.

Jenes Oberprotectorat des teutschen Bundes ist es nun auch, was

ad 2) die Art. 2, 3 und 9 des Berliner Abkommens blos näher feststellen wollen und feststellen, namentlich dadurch, daß

a) die Grafen von Bentink nicht der Gesetzgebung des Großherzogs von Oldenburg, sondern blos der des teutschen Bundes unterworfen sind, oder wie die Worte lauten: die Bundesgesetzgebung an die Stelle der Reichsgesetzgebung tritt (Art. 3) und

b) daß ihnen wegen jeder Verletzung dieses Abkommens der Recurs an die Bundesversammlung offen steht (Art. 9),

Digitized by Google

wovon sie denn auch, wenn nicht ausdrücklich, doch thatsächlich Gebrauch gemacht haben, seitdem der Großherzog von Oldenburg erst unbestimmt und ausweichend, dann aber geradezu ihnen das Anerkenntniß des hohen Adels verweigert hat, denn auch dieses Anerkenntniß gehört mit zu den Art. 2 des Abkommens übernommenen Pflichten des Großherzogs.

§. 8.

B. Hiernach und insonderheit nach dem, was §. 4 über die Competenz der vorhinnigen Reichsgerichte ausgeführt worden ist, ergiebt sich nun die Competenz und Nichtcompetenz des O. A. Gerichts zu Oldenburg, als Stellvertreter dieser Gerichte, für Kniphausen und die Familie Bentink von selbst. Wäre letztere schlechtweg Genossin des teutschen Bundes geworden, so wüßte man von einem Bentinkschen Successionsstreite nichts, und sie wäre den Austrägalgerichten unterworfen worden, für ihre Unterthanen hätte sie sich aber einem auswärtigen O. A. Gerichte als dritte Instanz anschließen müssen. Unter dem Specialprotectorate Oldenburgs mußte aber für sie und die Herrschaft ein anderes Gericht gebildet werden. Dem ganzen Charakter des Abkommens gemäß, wählte man das O. A. Gericht zu Oldenburg als Stellvertreter der Reichsgerichte, insoweit diese competent gewesen seyen (Art. 6). Für die Streitigkeiten der Bentinkschen Familienglieder unter sich heißt es nun aber in diesem Art. Lit. d. ausdrücklich so: „In allen solchen Privatangelegenheiten des Herrn Grafen und der Glieder seiner Familie, bei welchen zur Zeit des teutschen Reichs die höchsten Reichsgerichte competent gewesen seyn würden, sollen diese ebenfalls durch das O. A. G. zu Oldenburg vertreten werden."

Vor allem ist hierbei zu bemerken, daß

1) unter den Gliedern der Familie des Grafen nur die legitimen im Sinne des Privatfürstenrechts und des Testamen-

Digitized by Google

es von 1663 gemeint seyn können, denn illegitime unebenbürtige Kinder sind keine Familienglieder, so daß also die Söhne des Grafen Wilhelm Gustav Friedrich gar keinen Anspruch auf diese Instanz oder dieses forum als *Beklagte* haben;

2) müssen wir nach §. 1 und 2 noch einmal geradezu läugnen, daß der hohe Adelstand und die Ebenbürtigkeit eine Privatangelegenheit, eine Civilsache, ein Privatrecht, eine Mein- und Dein-Frage ist;

3) daß, wie §. 4 insonderheit gezeigt worden ist, das *eigentliche Reichsgericht* (nämlich das Kammergericht) für Mißheirathsangelegenheiten nicht competent war, sonach aber

4) für den *Reichshofrath*, als Verwaltungsbehörde für Lehns- und Gnadensachen, entweder gar keine Stellvertretung mehr statt hat oder höchstens die Bundesversammlung dafür genommen werden müßte, in so weit sie nämlich das *Organ* des Willens und der Macht des Bundes ist.

Es gehörte daher die hohe Adelsfrage der Grafen von Aldenburg-Bentink vor die Bundesversammlung und im Processe war es, nur in so fern als der factische Besitzer durch den Schutz des Großherzogs von Oldenburg gleichsam ad tempus die Eigenschaft eines legitimen Familienglieds geliehen erhielt, zulässig, daß der gedachte Graf beim Ober-Appellationsgericht zu Oldenburg gegen ihn klagte, jedoch *vorausgesetzt*, daß dieses Gericht den hohen Adel der Familie nicht in Zweifel zog und auf den Grund dieses Präjudizes lediglich nach dem Testamente von 1663 sprach und spricht; denn die Befugnisse dieses Gerichts gehen jedenfalls wiederum nicht weiter als die des Großherzogs von Oldenburg. Steht es nun aber nicht in des Letztern Willkühr, ob die Grafen von Bentink *Landeshoheit* haben sollen oder nicht, und ob sie sonach zum hohen Adel gehören oder nicht, so kann ihm (dem Gericht) auch über letztere Frage kein Urtheil zustehen.

Digitized by Google

§. 9.

Bei alledem (§. 7 und 8) ist aber nun noch der Moment von entscheidender Bedeutung, daß *proceßrechtlich* den beiden Brüdern des Klägers, welche direct mit diesem Processe gar nichts zu thun haben, doch wohl Niemand und am wenigsten der Beklagte es wehren kann, ihren agnatischen Familienstand dem teutschen Bunde zum Anerkenntniß vorzulegen, ihre Bitte also mit diesem Processe gar nichts juristisch gemein hat, also für sie und ihr Gesuch, das wir hier geradezu ein Gnadengesuch nennen wollen, gar kein Hinderniß gedenkbar ist, den Bund nicht anzugehen und ebenso umgekehrt, daß die Bundesversammlung ihr Gesuch nicht annehmen und darauf verfügen dürfte. Aber auch dem Kläger selbst ist es proceßrechtlich unbenommen, das Beweismittel für den ihm in erster Instanz in competenter Weise abgesprochenen Familienstand zu jeder Zeit aufzusuchen und herbeizuschaffen, und so wie ein Schuldner noch in der Executionsinstanz den Beweis der Nichtschuld durch Quittung ꝛc. beibringen kann oder sich, selbst wenn er schon bezahlt hat und nun erst die Beweisurkunde findet, ex capite novorum restituiren lassen kann, so kann auch der Herr Kläger noch in der Revisionsinstanz seinen Familienstand *beweisen* *), denn diese ist,

*) Derselben Meinung ist auch, nach einem vor mir liegenden gedruckten Gutachten, der berühmte Proceßlehrer *Martin*, indem er sagt: vorausgesetzt, daß auf den *Beweis* des Familienstandes in dem vorliegenden Processe noch gar nicht erkannt worden, sey diejenige Gerichtsbehörde, welche in der zweiten Instanz diesen Rechtsstreit zu beurtheilen haben werde, allerdings verbunden, einen Beschluß der hohen teutschen Bundesversammlung über die Frage, ob die reichsgräflich Aldenburg-Bentinksche Familie dem teutschen hohen Adel beizuzählen sey, unter der Voraussetzung zu berücksichtigen, als diese richterliche Behörde bei Abfassung ihres Urtheils solchen *Thatumstand* für erheblich, aber noch *unerwiesen* halten wird. Die Jenaische Facultät ist dabei blos ihrer *doctrinellen* Meinung gefolgt.

Digitized by Google

wie er für bloße Staatsbürger oder Unterthanen etwas politisches oder staatsrechtliches ist, so für regierende Fürsten etwas völkerrechtliches. (§. 1.) Es verhält sich auch mit dem hohen Adelstand wie mit dessen Genealogien. Beide unterliegen keinem Rechtsstreite, sondern beruhen lediglich auf Thatsachen und deren Anerkenntniß, während der niedere Adelstand und eine Ahnenprobe, wenn sie bestritten werden, ein Rechts- und Beweisverfahren zulassen, weil es sich hier blos um den bürgerlichen status unterthäniger Personen handelt, ohne daß jedoch damit gesagt seyn soll, daß der status civilis an sich blos etwas privatrechtliches sey, denn auch über politische Rechte der einzelnen Bürger können vor den inländischen Gerichten Processe geführt werden.

Wir sagen dieß alles jedoch nur in Beziehung auf die Competenz der Bundesversammlung und daß der fragliche Proceß kein Hinderniß für sie ist, das fragliche Gesuch anzunehmen und zu entscheiden, weil sie sich proceßrechtlich dadurch keineswegs in den Proceß selbst direct einmischt, in so weit er zur Competenz des Ober-Appellationsgerichts gehört, d. h. ob Kläger nach dem Testament von 1663 der nächst Gerufene ist. Sie hat ihn bisher gänzlich ignorirt und kann über die hohe Adelsfrage auch ohne alle Beziehung auf den Proceß einen Beschluß fassen. Man möchte es daher beinahe eine Frechheit nennen, wie es der factische Besitzer hat wagen können, der Bundesversammlung seine beiden Denkschriften zu überreichen.

Daß von dem Anerkenntnisse des hohen Adels der Familie Bentink nach dem Eingeständnisse beider Theile die Existenz dieses Processes abhängt, ist etwas ganz anderes und lediglich die Schuld des Gerichts, daß es sich nämlich nicht für incompetent erklärt hat, nachdem es wahrgenommen, daß die entscheidende Vorfrage nicht zu seiner Competenz gehört.

Digitized by Google

V.

Kritiſche Beleuchtung der Schrift des Herrn Profeſſor Zöpfl.

§. 19.

Hiermit halten wir nun das für bewieſen, was wir §. 6 als Beweisthema und am Schluſſe des §. 5 als nothwendige Folgerung daraus hinſtellten.

Es könnte für Sachkundige hieran genügen, indem ihnen ſich nunmehr die geſuchten Unterſtellungen des Herrn Profeſſor Zöpfl in der gedachten Abhandlung von ſelbſt aufdringen werden, mit ihnen aber das ganze Räſonnement ſteht und fällt. Da wir aber auch das geſammte Publikum, dem es hieran vielleicht noch nicht genügt, zu überzeugen wünſchen, daß die teutſche Bundesverſammlung, wenn ſie den hohen Adel und die Ebenbürtigkeit der Familie Aldenburg-Bentink anerkennt, weder überhaupt incompetent handelt, noch auch ſich in einen vor einem competenten Gerichte anhängigen bürgerlichen oder Civilrechtſtreit miſcht und dadurch die Unabhängigkeit der Gerichte verletzt, ſo bleibt nichts anders übrig, als die Schrift des Verfaſſers Schritt für Schritt mittelſt des bisherigen zu widerlegen.

Was der Verfaſſer einleitend Seite 4 bis 12 über den nationalcharakteriſtiſchen Grundſatz der Teutſchen ſagt: daß jede Rechtsfrage auch auf rechtlichem Wege, d. h. durch Gericht und Urtheil ausgetragen werden müſſe und ſich keine politiſche Auctorität einmiſchen dürfe; daß dem auch jetzt noch ſo ſey, namentlich der teutſche Buud durch Art. 29 der Wiener Schlußacte dafür geſorgt habe, daß allenfallſigen Juſtizverweigerungen abgeholfen werde; daß derſelbe ferner für Streitigkeiten, die nicht durch die gewöhnlichen Landesgerichte entſchieden werden können, beſondere Gerichte angeordnet habe, namentlich das

Digitized by Google

Schiedsgericht für Streitigkeiten zwischen Souverainen und Landständen, sowie zwischen Souverainen und Standesherrn; daß aber auch noch große Lücken in dieser Hinsicht auszufüllen seyen, indem es noch an einem Gerichtshofe für Streitigkeiten unter legitimen Mitgliedern einer und derselben souverainen Familie über die Thronfolge, die Gültigkeit der Ehen ꝛc., sowie über Successionsansprüche standesherrlicher Häuser in souveraine Lande ꝛc. fehle, zu deren Entscheidung sich die Landesgerichte ebenwohl nicht eigneten; wir sagen, dieß alles leidet keinen Widerspruch, leidet aber auch gar keine Anwendung auf das, worum es sich hier handelt, und wir möchten sagen, der Verfasser mißbrauche es, um für seine Unterstellung eine Basis zu gewinnen; denn es handelt sich hier nicht um Zuerkennung oder Absprechung eines rechtlichen Anspruchs, sondern um Anerkennung einer völkerrechtlichen Ehrenstellung, nicht um die Zusprechung der Landeshoheit über Kniphausen, als die Bedingung für jene völkerrechtliche Ehrenstellung, genannt hoher Adel und Ebenbürtigkeit, sondern blos darum, daß der teutsche Bund ausspreche: **weil die Familie Aldenburg-Bentink seit ihrer Entstehung 1667 bis 1807 die Landeshoheit und das Recht auf stimmführende Reichsstandschaft besessen und sie seit 1825 wiedererlangt, sich auch stets fideicommißmäßig durch ebenbürtige Vermählungen behauptet habe, so gebührten ihr auch von Seiten der teutschen Höfe und des Bundes selbst die Ehren und Prädicate des hohen** Adelstandes sowie die Ehre, ihnen ebenbürtig zu seyn. Selbst wenn es in unsern Territorien Gerichte für analoge Ehrenansprüche gäbe, was nicht der Fall ist, so fehlt es doch unter unabhängigen Staaten und Souverainen oder völkerrechtlich gänzlich an einem solchen Ehrengerichte, und es müssen hier selbst die gegründetsten Rechts- geschweige denn bloße Ehrenansprüche durch Unterhandlung, Vorstellungen ꝛc. zur Anerkennung gebracht werden.

Digitized by Google

Die Familie oder der Graf von Bentink hatte gewiß jure postliminii ein Recht auf die Landeshoheit über Kniphausen, erlangte sie aber nur durch Vermittelung dreier europäischer Großmächte zurück. Es gab keinen Gerichtshof, wo er den Großherzog von Oldenburg oder den Kaiser von Rußland hätte verklagen können, ihm Land und Landeshoheit zurückzugeben. Wie vielmehr muß also die Familie Bentink das Anerkenntniß der bloßen Ehrenstellung und Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern wegen des Besitzes dieser Landeshoheit ebenwohl durch Bitten und Vorstellungen zu erlangen suchen. Ja selbst wenn man mit dem Verfasser den Anspruch auf die Ehre des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit ein aus dem Besitz der Landeshoheit folgendes Ehrenrecht nennen wollte, so gibt es unter unabhängigen Souverainen und Staaten kein eigentliches Recht d. h. einen Schutz und einen Zwang, der durch Anrufung der Gerichte realisirt werden könnte, sondern das Anerkenntniß vertritt hier überall noch die Stelle des Rechtschutzes und Rechtzwanges. Weßhalb denn auch das Wort Völkerrecht nur einen moralischen, keinen juristischen Sinn hat. Lucus a non lucendo.

Wenn man aber auch den vom Verfasser Seite 13 aufgestellten Satz: „daß ein jeder Anspruch, welcher von irgend einer gegenwärtig in einem Subjectionsverhältniß befindlichen Familie auf Anerkennung des hohen Adels erhoben wird, an sich ein rein rechtlicher Anspruch, eine Rechtssache sey", einmal nachgeben wollte, so ist er doch für die Grafen von Bentink ganz unzulässig, denn sie befinden sich in keinem Subjectionsverhältniß wie die Standesherren, sondern besitzen die Landeshoheit und stehen blos unter dem Protectorate Oldenburgs. Aber auch selbst eine subjicirte Familie, die auf den hohen Adel der Standesherrn Ansprüche zu haben glaubte, könnte aus Art. 14 noch keinen eigentlichen, wirklichen rechtlichen Anspruch, der sie zu

Digitized by Google

einer Klage gegen den Souverain oder den teutschen Bund berechtigte, hernehmen, weil der den Standesherren durch Art. 14 verliehene hohe Adel ein bloßes Geschenk, wenn auch ein höchst billiges ist. Nur mit Berufung auf die Billigkeit könnte sie sagen, da allen ehemals reichsständischen Familien diese Vergünstigung zu Theil geworden sey, so habe auch sie einen Anspruch darauf. Im übrigen sehe man bereits Seite 6, wo schon gesagt wurde, daß bloß die Standesherrn, denen jenes Geschenk zu Theil geworden ist, ein Recht auf die Ebenbürtigkeit und hohen Adel haben, eben weil es nicht auf einem bloßen völkerrechtlichen Anerkenntniß, sondern auf einer exceptionellen Verleihung abseiten des teutschen Bundesstaates beruht und durch diesen geschützt wird, so daß, wenn ein Souverain es ihnen verweigern wollte, sie deßhalb den Recurs an die Bundesversammlung ergreifen könnten. *)

Ferner ist es nun aber auch eine falsche Prämisse, wenn der Verfasser Seite 13 fortfährt: „Eine solche Familie nehme durch eine derartige Forderung einen höheren status in Anspruch und niemals sey es in der Jurisprudenz bezweifelt worden, daß die Forderung der An- und Zuerkennung irgend eines politischen, bürgerlichen oder Familienzustandes die Forderung eines wahren Rechtes sey". Denn, so wahr wiederum dieser Satz ist, wenn es sich um den status einer völlig unterthänigen Person im Staate handelt z. B. ein in Leibeigenschaft gehaltener Mensch gegen seinen Herrn behauptet, er sey ein freier Mann oder Bürger, ein Bürgerlicher, daß er zu einer gewissen Familie von Adel gehöre oder doch schriftsässig sey, eine uneheliche Person behauptet, sie sey

*) Daß der teutsche Bund ein Bundesstaat und kein Staatenbund ist, wie letzteres es Herr Professor Zöpfl in seinem Bundesrecht behauptet, gewinnt hier seine Bedeutung, denn wo die Minorität oder der Einzelne der Majorität oder dem Ganzen nicht unterworfen ist, da gibt es auch keine Recurse.

Digitized by Google

ein eheliches Kind ꝛc., so paßt dieß alles doch wieder nicht auf den eigentlichen hohen Adelstand, denn dieser ist durchaus kein bürgerlicher status, sondern, wenn der Begriff status hier zulässig seyn sollte, ein völkerrechtlicher, in so weit er ganz und gar von einem völkerrechtlichen Anerkenntniß oder Geschenk dependirt, so daß dann auch der, den Standesherren verliehene hohe Adelstand ihnen in dieser Hinsicht eine völkerrechtliche Eigenschaft beigelegt, sie in dieser Hinsicht wieder von der Subjection eximirt hat, denn wer mir dem Stande nach völlig gleich ist, ist nach germanischer Begriffs- und Gefühlsweise nicht mein Unterthan, wohl aber kann er mir sonst politisch oder völkerrechtlich subordinirt seyn, dieß thut der Standesehre keinen Abbruch. In unsern teutschen Staaten gibt es daher auch keinen hohen Adel im Sinne des Art. 14 der Bundesacte, sondern was einige Theoretiker so haben nennen mögen, um z. B. die reichen österreichischen und schlesischen Standesherren von dem armen oder ganz güterlosen Briefadel zu unterscheiden, ist civilistisch und privatrechtlich ganz irelevant.

Gerade auf diese falsche Prämisse baut nun aber der Verfasser seine ganze Abhandlung, denn er sagt noch Seite 13: „so überflüssig die Erinnerung an einen solchen unbestrittenen und einfachen rechtlichen Grundsatz einem jeden juristisch gebildeten Leser erscheinen mag, so durfte doch die Hinweisung darauf hier darum nicht unterlassen werden, weil der Rückblick auf denselben zugleich den Gesichtspunkt bestimmt, von welchem aus allein eine klare Einsicht in das zu erörternde Verhältniß gewonnen werden kann" und fährt nun mit dem ihm eigenthümlichen logischen Scharfsinn fort, diesen Grundsatz zu dem Zwecke auszubeuten, „daß, wenn ein solcher Anspruch auf den status des hohen Adelstandes von einem andern widersprochen werde, so sey das behauptete Recht ein bestrittenes und folglich derjenige, welcher die Rechte des hohen Adels für sich in Anspruch nimmt,

Digitized by Google

eben so berechtigt, daß ihm dafür der Rechtsweg eröffnet werde, wie umgekehrt derjenige, welcher den Anspruch bestreite, fordern könne, daß auch er mit seinem Widerspruche rechtliches Gehör finde und erst nach gerichtlicher Verhandlung und gleichem Gehör beider Theile darüber durch richterliches Urtheil erkannt werde. Die Gesetze gäben für solche Ansprüche eine besondere Art von Klagen, nemlich die sogenannten Präjudizialklagen." Was wieder alles wahr ist und ganz besonders auf die von uns gestellten Beispiele paßt, wenn es sich um einen, durch eine befugte Person bestrittenen bürgerlichen status handelt, nicht aber, wenn es sich um die völkerrechtliche Anerkennung des hohen Adelstandes handelt, und derjenige, der sich herausnimmt, diese Anerkennung zu bestreiten, allererst noch zu beweisen hat, daß er überhaupt ein Familienglied sey, oder, wo die Widernatürlichkeit herbeigeführt worden ist, daß derjenige, welcher als Kläger seine eheliche ebenbürtige Erzeugung und Kindschaft erst zu beweisen hätte, um, den legitimen Agnaten gegenüber, seine Eigenschaft als successionsfähiges Familienglied darzuthun und sonach alsdann ipso facto auch zum hohen Adel gehörte, es jetzt in seinem Interesse findet und in die vortheilhafte Lage versetzt worden ist, excipiendo zu behaupten, die Familie gehöre, trotz dem daß ihr die Landeshoheit zustehe, nicht zum hohen Adel und er (als völlig unberechtigtes, zum Widerspruch unbefugtes Individuum) verbitte sich diesen Stand, weil er sonst nicht successionsfähig sey!

Diese widernatürliche Stellung oder diese Verkehrung, in Verbindung mit der falschen Prämisse, daß hier um einen bürgerlichen status gestritten werde, benutzt nun der Verfasser Seite 15—19, um zu zeigen, daß weder das Anerkenntniß des hohen Adelstandes durch den Großherzog von Oldenburg, noch das durch den teutschen Bund für die Gerichte irgend eine verbindende Kraft habe. Dabei hätte übrigens der Verfasser

Digitized by Google

Seite 20—22 die Frage ganz ersparen können, ob sich ein Souverain vor seinen Landesgerichten wegen Verweigerung des Anerkenntnisses verklagen lassen müsse, denn davon ist hier gar keine Rede, selbst die Bentink'schen Agnaten haben den Großherzog von Oldenburg als solchen wegen seines jetzt kathegorisch ausgesprochenen Nichtanerkenntnisses weder beim Ober-Appellationsgerichte zu Oldenburg, noch beim teutschen Bunde verklagt, ja selbst wenn es ein stehendes Bundesgericht gäbe, würde eine Klage auf Anerkennung *ihrerseits* nicht zulässig seyn, weil völkerrechtliche Anerkenntnisse nicht einklagbar sind. Gleichwohl bleibt aber der Verf. Seite 23 bei der Voraussezzung stehen, daß es sich hier um einen Streit zwischen dem Grafen von Bentink mit dem Großherzog von Oldenburg um das Anerkenntniß, und zwar zugleich auch darum handle, ob zufolge des Berliner Abkommens das Ober-Appellationsgericht zu Oldenburg für die Entscheidung eines solchen Streites competent sey und wirft dann die neue Frage auf: „ob die teutsche Bundesversammlung competent sey, diese Frage zu entscheiden, oder welche Einwirkung ihr sonst in dergleichen Fällen auf die Erledigung der Sache rechtlich zustehen könne?" So gestellt, erscheint die Frage auf den ersten Blick wieder unverfänglich; aus der Art und Weise aber, wie sie der Verf. zu beantworten sucht, sieht man abermals, daß er dem wahren Verhältnisse ein gar nicht existirendes unterstellt und es ihm nur darum zu thun, eine scheinbare Grundlage zu gewinnen, von welcher aus sich die *Incompetenz* des Bundes deduciren lasse. Nun zeigt er zwar selbst, daß Art. 29 und 63 der Wiener Schlußacte hier nicht anwendbar seyen, obwohl die Art, wie er es thut, des Schreibers Beifall nicht hat, besonders in so fern er sich Seite 24 darauf beruft, daß der teutsche Bund blos ein Staatenbund sey, und deßhalb alle Beschlüsse den Character bloßer Verträge hätten (ein sehr folgenreicher Irrthum), und dann Seite 27 schon

Digitized by Google

hier behauptet, die Bundesverſammlung ſey nicht befugt, über die hochadelige Eigenſchaft der Familie Bentink ſelbſt zu erkennen, ohne einen Eingriff in die Unabhängigkeit der Rechtspflege zu begehen, gelangt aber in Folge ſeiner ganz irrigen Vorausſetzung zu dem ſonderbaren Vorſchlage: Da die Bundesverſammlung nicht ſelbſt zwiſchen dem Grafen von Bentink und dem Großherzog von Oldenburg entſcheiden dürfe, ſo müſſe ſie einen Weg der rechtlichen Entſcheidung eröffnen und zwar eine Austrägal-Inſtanz anordnen, wie ſie zur Zeit der Reichsverfaſſung ſtattgefunden hätte, und worauf jeder Reichsſtand als Beklagter ein Recht gehabt habe (Seite 28 und 30). Ganz abgeſehen von der gänzlichen Ungehörigkeit dieſer Vorausſetzung, da noch einmal zwiſchen dem Grafen von Bentink und dem Großherzog von Oldenburg kein Rechtsſtreit über das Anerkenntniß obſchwebt (ſiehe oben §. 5), wofür es eines Gerichts bedürfe, hätte der Verf. wenigſtens noch nachweiſen ſollen, daß zur Zeit des teutſchen Reichs je ein ſolcher Rechtsſtreit durch eine Austrägal-Inſtanz entſchieden worden ſey, was ihm freilich unmöglich war, denn ſolche Fragen entſchied der Kaiſer oder der Reichstag, aber nie eine Austrägal-Inſtanz; dabei gehört auch noch einmal Kniphauſen nicht zu den Oldenburgiſchen Staaten (Seite 31), ſondern das Berliner Abkommen erklärt es für ein beſonderes Bundesland, ſo daß der teutſche Bund mehr als der Großherzog von Oldenburg dabei intereſſirt iſt, wer und was der Regent dieſes Bundeslandes iſt. Nach unſers Verf. Anſicht hätte denn conſequenterweiſe auch über den Anſpruch der ſouverainen Herzoge auf das Prädicat Hoheit vom teutſchen Bunde 1844 eine ſolche Austrägal-Inſtanz angeordnet werden müſſen, während er ganz richtig und natürlich ſelbſt den Entſcheid gab, denn es war dieß eine ſtaatsrechtliche Ehrenſache, die von einem Anerkenntniſſe oder Zugeſtändniſſe abhing. Ferner leugnet auch der Verf.

Digitized by Google

Seite 32, daß dem teutschen Bunde als Garant des Berliner Abkommens die Interpretation des letztern zustehe, sondern er müsse auch hier für die Lösung allenfallsiger Zweifel ein Gericht niedersetzen. Stände nicht ausdrücklich in diesem Abkommen Art. 7, daß alle Irrungen und Streitigkeiten über die Auslegung dieses Abkommens hinsichtlich der beiderseitigen Rechte durch ein eigenes Schiedsgericht (ebenwohl das Ober-Appellationsgericht zu Oldenburg) entschieden werden sollten, so verstände sich dieß nicht von selbst, sondern staats- oder völkerrechtliche Garanten haben gerade den Zweck und die Pflicht, zu Vermeidung von Streit und Krieg, die garantirten Verträge zu interpretiren und bei ihrer Nichtbeobachtung zu interveniren. Da aber die Frage wegen des hohen Adels der Familie Bentink in dem Abkommen ganz unberührt gelassen ist, so fällt sie auch nicht unter die Kathegorie des Art. 7, und konnte auch gar nicht durch ein solches Schiedsgericht entschieden werden, selbst wenn sie ausdrücklich genannt wären, denn über solche Fragen können immer nur Personen entscheiden, die selbst zum hohen Adelstand gehören und ebenbürtig sind, nicht auch Personen des niederen Adels und Bürgerstandes, aus welchen das Ober-Appellationsgericht zu Oldenburg gebildet ist.

Fortwährend unter Beibehaltung seiner gedachten irrigen (möglicherweise aber auch absichtlichen) Unterstellung, fährt nun der Verf. S. 32 fort: „Wollte man aber auch annehmen, daß der Bundesversammlung das Recht zustehen könnte, in Fällen der gedachten Art die Entscheidung selbst an sich zu ziehen, so würde sofort die weitere Frage sich aufdringen, in welcher Weise sie über einen solchen Fall einen Beschluß zu fassen befugt sey, ob mit Stimmenmehrheit oder Stimmeneinheit? Der Verfasser erklärt sich für letztere, weil es sich hier um ein jus singulum des betreffenden Souverains handeln soll. Wir versparen jedoch die hier ohnehin zu gar nichts nützende Widerle-

Digitized by Google

gung auf weiter unten, wo der Verfaſſer noch einmal darauf zu reden kommt. Bloß dem müſſen wir hier beiläufig widerſprechen, daß die beſondern Beſtimmungen der Bundesacte von Art. 12—19 ſämmtlich jura singulorum ſeyen, weil ſie mit dem Zwecke des Bundes nichts gemein hätten. Sie haben nicht allein mit dem Zwecke des Bundes ſehr viel gemein (denn die Mitglieder eines Bundesſtaates müſſen eine möglichſt gleiche Verfaſſung haben, und das bezwecken die Artikel 12—19), ſondern ſind auch theils durch Art. 53 — 63 der Wiener Schlußacte wiederholt und ausdrücklich für Pflichten der Bundesgenoſſen erklärt, theils wurden und werden ſie bei der Bundesverſammlung durchgängig per majora regulirt, geordnet und bis zur Stunde behandelt. Ja auch über Handel und Verkehr (Art. 19) würde der Bund per majora haben beſchließen können, wenn nicht das Ganze an der Zollfrage geſcheitert wäre, die allerdings, als eine Geldfrage, ein jus singulum iſt. Der Verf. behauptet auch das Gegentheil, bloß weil er nun einmal in ſeinem Bundesrechte §. 1 und 6 ꝛc. den teutſchen Bund ſchlechterdings zu einem bloßen Staatenbund machen will. Wenn bei Bundesbeſchlüſſen zufällig Stimmeneinheit vorhanden iſt (und es iſt dieß größtentheils der Fall), ſo folgt daraus durchaus nicht, daß ſie nothwendig ſey.

Was nun der Verf. Seite 34 über die politiſche Bedeutung beziehungsweiſe das große Hemmniß ſagt, welches die Standesherrlichkeit der Souverainetät bereite, ſo paßt dieß wiederum nicht auf Kniphauſen, weil dem Großherzoge von Oldenburg keine Souveränetätsrechte im Sinne des Art. 27 des Rheinbundes und des Art. 14 der teutſchen Bundesacte darüber zuſtehen, ihn alſo noch viel weniger die bloße Anerkennung des hohen Adels der Familie Bentink in der Ausübung ſeiner Souverainetät beengt. Man ſollte faſt meinen, der Hr. Verf. habe das Berliner Abkommen nie geleſen, ſonſt würde er die Grafen von

Digitized by Google

Bentink unmöglich noch tiefer als die Standesherren ſtellen und ihr Geſuch als ein Geſuch um Aufnahme unter die Standesherren betrachten können. Es handelt ſich alſo auch ſchlechterdings nicht darum, daß die Bundesverſammlung durch neue Stimmen dem Großherzog von Oldenburg „einen Standesherrn in ſein Gebiet hinein decretiren wolle und werde“ (Seite 37), ſo wenig wie ſie umgekehrt die Grafen von Bentink durch das fragliche Anerkenntniß aus der Protection des Großherzogs heraus decretirt. Es bedurfte alſo des Zurufs an die Bundesverſammlung (S. 38), „ſich ja in acht zu nehmen,“ in der That nicht. Auch ſcheint dem Verf. unbekannt zu ſeyn, daß die Frage wegen der Curiatſtimme der Standesherrn längſt abgethan iſt, alſo ſeine deßhalbige Beſorgniß gänzlich wegfällt. Seite 40 kommt nun der Verf. endlich der Sache, wie ſie iſt, in ſo fern wieder näher, daß er das widernatürliche Verhältniß in das Auge faßt, in welchem ſich die legitimen Agnaten oder der älteſte der drei Brüder, zu dem factiſchen Beſitzer befinden, aber wiederum ſo, daß er das Verhältniß herumdreht, den factiſchen Beſitzer für den legitimen Chef der Familie Bentink erklärt, und die legitimen Agnaten für ſolche, die wider ſeinen Willen nichts unternehmen dürften und fragt: ob die Bundesverſammlung befugt ſey, die einſeitige Reclamation deſſen, der allererſt noch Chef der Familie zu werden gedenke, gegen den Willen des factiſchen Beſitzers anzunehmen und das Anerkenntniß des hohen Adels auszuſprechen? was er natürlich verneint. Hierauf diene aber folgendes:

1) wird man es wohl unſtreitig zu der Competenz der Bundesverſammlung mitzählen dürfen, daß ſie eine andere Anſicht von der Legitimität haben darf, als der factiſche Beſitzer und andere Leute, es alſo in ihrem Ermeſſen ſteht, Geſuche anzunehmen von wem ſie will;

Digitized by Google

2) ſcheint der Herr Verfaſſer die Denk- und Bittſchrift der drei Brüder vom 29. März 1840 nicht genau geleſen zu haben, denn ſonſt würde er die Frage gar nicht geſtellt haben, weil der Graf Wilhelm Friedrich Chriſtian weder als proceßführender Theil, noch als Chef der Familie, ſondern ſchlechtweg mit ſeinen beiden Brüdern jene Denkſchrift eingereicht hat und der Herr Verfaſſer wenigſtens ſo viel zugeben wird, daß ſie legitime Agnaten der Familie Bentink ſind, geſetzt auch, der factiſche Beſitzer bliebe ihnen vorerſt in der Erbfolge vorgezogen;

3) daß es privatfürſtenrechtlich den Agnaten ſtets frei ſteht, wo ſich irgend Hülfe erlangen läßt, ſelbſt gegen die Handlungen eines *legitimen* Chefs zu proteſtiren und Schritte zu thun, beſonders wenn dieſer ſo weit geht, ihre eignen Rechte zu vernichten, wie viel mehr alſo hier, wo ein bloß factiſcher unberufener Beſitzer dahin trachtet, daß durch gerichtliches Urtheil der ganzen Familie Bentink der hohe Adel abgeſprochen werde; daß ſie alſo:

4) des Conſenſes des wirklichen legitimen Chefs oder gar des factiſchen, den Beſitz dieſes Chefs uſurpirenden Beſitzers, überall nicht bedürfen, um *ihre* Rechte zu ſichern. Nach alt-monarchiſchem Staatsrechte iſt der Chef des Hauſes nicht der Souverain der Agnaten, denn ſie ſind ſeines Gleichen und jeder einzelne Agnat leitet ſein Recht vom Stifter des Fideicommiſſes her, der Chef hat keine Dispoſitions-Befugniß über letzteres zum Nachtheil der Agnaten und was er dennoch dagegen thut, iſt ihnen unpräjudicirlich.

Da nun hiernach der Graf Wilhelm Friedrich Chriſtian nicht als Chef und Proceßführender für ſich allein das fragliche Geſuch angebracht hat, ſo fallen die beiden Fragen, welche der Verfaſſer Seite 42 für dieſen Fall und unter dieſer Vorausſetzung

Digitized by Google

sich gestellt hat, eigentlich von selbst und als nutzlos weg. Er fragt nämlich

a) was durch die Reclamation von Seiten des Reclamanten bei der Bundesversammlung eigentlich erzweckt werden könne oder wolle und

b) welche rechtliche Bedeutung einer Erklärung der Bundesversammlung selbst von dem Gerichtshofe beizulegen wäre, wenn sie nach dem Antrage des Reclamanten ausfallen würde?

Da wir aber der Meinung sind und sie bereits oben bewiesen haben, daß der Graf Wilhelm Friedrich Christian auch als proceßführender Theil durchaus nicht gehindert werden kann, sich während des Processes jedes ihm noch fehlende Beweismittel zu verschaffen, um so mehr, als noch gar nicht auf Beweis erkannt ist, einerlei ob er die erforderlichen Schritte dazu für sich allein oder in Gemeinschaft mit andern thut, so nehmen wir die beiden Fragen demungeachtet auf, ohne natürlich nachzugeben, daß es sich hier um den Beweis eines bürgerlichen status handele.

Der Verfasser meint nun Seite 42

ad a) der Reclamant gedenke die erbetene Erklärung der Bundesversammlung noch in zweiter Instanz als Beweismittel zu benutzen, und dem dürfte auch so seyn, nur nicht, daß dieß der alleinige und ausschließliche Zweck ist, denn die Familie würde wahrscheinlich auch ohne diesen Proceß das Gesuch gestellt haben, weil die Frage im Berliner Abkommen unberührt und unentschieden gelassen worden ist. Da nun aber der Verfasser den Agnaten hier nicht noch einmal das Recht bestreiten mag, ein solches Gesuch zu stellen und zwar zu dem supponirten Zwecke, so wendet er sich sogleich

ad b) zu der zweiten Frage und zwar: ob, wenn die Bundesversammlung die erbetene Erklärung geben werde, dieselbe

Digitized by Google

für das Gericht als Zeugniß, als Geſetz oder als eine Entſcheidung aufzufaſſen ſey?

Als Zeugniß aufgefaßt, meint der Verfaſſer, ſtehe es in dem Ermeſſen des Gerichts, ob und welchen Werth es ihm noch beilegen wolle, denn als Zeugin wiſſe die Bundesverſammlung vom teutſchen Reiche ſo wenig wie jeder andere, ja die Bundesverſammlung beſtehe nicht einmal aus denſelben Mitgliedern, welche das teutſche Reich gebildet, indem ſämmtliche Standesherren fehlten.

Wenn aber die Erklärung der Bundesverſammlung nicht einmal als Zeugniß proceſſualiſchen Werth habe, ſo könne ſie noch weniger als Geſetz oder Verordnung betrachtet werden, um ſo mehr als Geſetze und Verordnungen nur pro futuro nicht pro praeterito gegeben würden, durch ſie auch weder die Wahrheit noch die Unwahrheit einer hiſtoriſchen Thatſache beſtimmt oder abgeändert werden könnte. Der Verfaſſer geräth jedoch dabei in einen argen Sachwiderſpruch, wenn er Seite 46 meint, es laſſe ſich wohl über den hohen Adel einer Familie ſtreiten und nach Lage der Beweiſe urtheilen und entſcheiden, aber nicht durch Geſetze und Verordnungen verfügen, daß es ſo oder ſo geweſen ſey. Als wenn nämlich nicht durch Geſetze eben ſo gut wie durch richterliche Urtheile, namentlich Präjudizien, und umgekehrt, auf hiſtoriſche Grundlage hin für die Gegenwart und Zukunft das Recht gemacht werde (weßhalb denn auch in manchen Ländern alle Präjudizien förmlich als Geſetze in den Geſetzblättern publicirt werden), um ſo mehr als es ſich in casu concreto keineswegs bloß um einen vergangenen Zuſtand handelt, ſondern darum, daß die Familie Bentink auf den Grund der Vergangenheit auch noch jetzt zum hohen Adel gehöre, mithin auch pro futuro dazu gehören werde.

Digitized by Google

Daß nun endlich der Verfaſſer die gedachte Erklärung, dieſelbe als eine Entſcheidung der Bundesverſammlung betrachtet, gänzlich und zwar als einen Machtſpruch, als einen Eingriff in die Unabhängigkeit der Rechtſprechung anſieht, wußte man ſchon vorher, ehe er es ſagte. Derſelbe meint deßhalb auch Seite 48, die Bundesverſammlung habe zu warten, bis das Ober-Appellationsgericht zu Oldenburg dem Kläger den hohen Adel zuſprechen werde, dann erſt möge ſie ihn auf ſein Anſuchen unter die Standesherren aufnehmen. *)

Dieß alles fällt nun aber mit der irrigen Unterſtellung, auf welche es gebaut iſt, als völlig ungehörig weg, denn iſt der hohe Adel kein bürgerlicher Status und der fragliche Proceß, in ſo fern er von dieſer Frage abhängt, kein vor einem competenten Gerichte anhängiger, ſo wie auch kein reiner Civilproceß, und die Erklärung des Bundes, wenn der Kläger ſie produciren ſollte, für das Gericht weder ein Zeugniß, noch ein Geſetz, noch eine Entſcheidung, ſondern ſchlechtweg ein für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft bundesrechtliches Anerkenntniß, welches allerdings die Wirkungen eines Zeugniſſes, eines Geſetzes und einer Entſcheidung zugleich hat, ſo ergibt ſich daraus, daß die Bundesverſammlung noch einmal nicht incompetent handelt, ſondern allein competent iſt.

Sodann müſſen wir aber noch einen Widerſpruch rügen, der doch zu auffallend iſt, als daß er überſehen werden dürfe. Seite 49 behauptet nämlich der Verf.: „Die status-Frage bilde bei dieſem Proceſſe nur einen ganz untergeordneten Punkt und das Gericht brauche alſo deshalb um ſo weniger darauf Rück-

*) Wie wenn die Bundesverſammlung einem ſolchen Erkenntniſſe keine Folge leiſten, d. h. den hohen Adel der Familie Bentink nicht anerkennen wollte, wie gedächte wohl das Ober-Appellations-Gericht ſeine Sentenz zu exequiren? Alſo, was ein Gericht nicht zu gewähren vermag, darüber iſt es auch nicht competent.

Digitized by Google

ſicht zu nehmen.“ Hat denn aber der factiſche Beſitzer und Beklagte nicht gleich von Anfang ſeit 1829 ſeine Succeſſionsfähigkeit davon abhängig erklärt, ob die Familie Bentink zum hohen Adel gehöre oder nicht? hat er dieß nicht noch zuletzt 1843 ſelbſt in ſeiner Eingabe an die Bundesverſammlung erklärt? drehen ſich nicht ſämmtliche Schriften, die in dieſem Proceſſe gewechſelt worden ſind, hauptſächlich auch um dieſe Frage?

Uebrigens dürfte die Bundesverſammlung wohl ganz unbeſorgt ſeyn, daß ein in gehöriger Form dem Ober-Appellations-Gerichte publicirter Beſchluß von ihr, der etwas anerkennt, worüber einem Civilgericht kein Urtheil zuſteht, von dieſem als nicht vorhanden betrachtet werden ſollte, ſo daß der Verf. Seite 49 und 50 befürchtet, das Anſehen des Bundes könne dadurch compromittirt werden. Das Ober-Appellations-Gericht zu Oldenburg weiß, daß es nur in Folge des Berliner Abkommens, und weil der factiſche Beſitzer nur ſo lange, als er dies iſt und noch bleibt, ſein Forum bei ihm haben mag, competent iſt; daß aber der teutſche Bund der Garant dieſes Abkommens iſt und in dieſer ſeiner Eigenſchaft mit jenes Anerkenntniß ausſpricht oder verſagt.

Nach alle dem kommt nun aber unſerm Verf. doch ſelbſt noch das Bedenken Seite 52: die Bundesverſammlung könne am Ende, trotz ſeiner Einwendungen, ſich für competent halten und nichts darnach fragen, ob das Gericht das Anerkenntniß berückſichtigen werde oder nicht. Da ſie aber dann ſich ſelbſt als Gericht conſtituire, ſo müſſe ſie wenigſtens auch die essentialia eines gerichtlichen Verfahrens beobachten und die Eingaben und Gegengründe des Beklagten ebenwohl hören und ſich darüber Vortrag halten laſſen.

Abgeſehen davon, daß die Bundesverſammlung zum Behuf eines völlig unabhängigen Anerkenntniſſes ſich nicht zu einem Gericht zu conſtituiren braucht und conſtituiren wird, ſondern blos nach

Digitized by Google

der vorgeschriebenen Geschäftsordnung zu verfahren hat, so muß unser Herr Verf. bundesgesetzwidrige Mittheilungen erhalten haben (denn nur die Beschlüsse sollen public werden, nie aber die Commissionsvorträge und Abstimmungen), die ihn fast gerade zu sagen lassen, man habe die Eingaben des factischen Besitzers oder wie er ihn nennt, der am höchsten interessirten Person in dieser Sache, blos ad acta genommen. Wir wissen darüber, wie gleich anfangs bemerkt, nichts zu sagen, namentlich ob der Commissionsvortrag nicht das pro und contra reiflich erwogen haben sollte.

Hiernächst kommt der Verf. noch einmal auf die Frage zurück, ob zu diesem Anerkenntnisse majora genügen oder Stimmen-Einheit erforderlich sey, jedoch zu einem Zwecke, woran wir in der That nie gedacht hätten. Es genügt ihm nemlich hierbei noch lange nicht an der von ihm schon oben geforderten Stimmen-Einheit sämmtlicher zum teutschen Bunde gehörenden Souveraine und freien Städte, sondern, da es sich darum handle, „den Standesherren einen neuen Genossen aufzudringen, so hätten auch diese eine Stimme dabei, denn sie seyen nicht verbunden, die Ebenbürtigkeit der Familie Bentink mit ihnen anzuerkennen. Es bedarf hierauf nach allem bisher schon Gesagten in der That keiner Erwiederung, denn wer zuviel beweist, beweist nichts. Wir benutzen aber diese Gelegenheit und weil wir glauben, daß hier erst der Ort dazu ist, die Frage: ob zu diesem Anerkenntnisse majora genügen oder Stimmen-Einheit erforderlich ist, kurz und schließlich zu beantworten.

Die Wiener Schlußacte Art. 11, 13 und 15 so wie die Praxis der Bundesversammlung gibt hierüber die vollständigste Auskunft. Als allgemeine Directivnorm heißt es §. 11: „In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe und nach absoluter

Digitized by Google

Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungsgegenständen, welche die Bundesacte und spätere Beschlüsse nicht ganz bestimmt davon ausgenommen haben", durch welchen Artikel denn auch der teutsche Bund seine definitive Characterisirung als Bundesstaat erhalten hat.

Ausgenommen von dieser Regel sind nun und es wird dazu Stimmen-Einheit erfordert nach Art. 13:

1) die Annahme neuer Grundgesetze oder Abänderung der bestehenden;
2) organische Einrichtungen;
3) Aufnahme neuer Mitglieder;
4) Religionsangelegenheiten und
5) nach Art. 15, da oder wenn es sich um jura singulorum handelt oder einzelnen Bundesmitgliedern eine besondere nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte.

Es fragt sich also, handelt es sich bei dem fraglichen Anerkenntniß

1) um Annahme eines neuen Grundgesetzes? nein;
2) um eine organische Einrichtung? nein;
3) um Aufnahme eines neuen Mitglieds? nein; sondern bloß, wenn man die Grafen von Bentink als Regenten eines bereits im Jahr 1826 anerkannten Bundeslandes betrachten will, um Anerkennung ihres daraus folgenden privatfürstlichen und völkerrechtlichen status.

Digitized by Google

4) Um eine Religionsangelegenheit? nein; aber vielleicht

5) um ein jus singulum des Großherzogs von Oldenburg? Wenn es sich darum handelte, bestimmte, nachweisbare, wirkliche Rechte, die der Großherzog aus dem Berliner Abkommen erworben hätte, zu ändern; dann könnte allerdings die Frage von einem jus singulum entstehen. Davon ist aber gar keine Rede, denn ob die Grafen von Bentink zum hohen Adel gehören oder nicht, dieß ändert an den Rechten aus dem Berliner Abkommen gar nichts, sondern es handelt sich bloß darum, theils einen allgemein feststehenden Grundsatz über hohen Adel und die Ebenbürtigkeit in Anwendung zu bringen, theils in Gemäßheit der übernommenen Garantie des Berliner Abkommens den Art. 1 desselben so zu deuten oder in Ausführung zu bringen, wie er gedeutet werden muß, wenn die Uebernahme jener Garantie durch den Bund ihre Erklärung und Rechtfertigung erhalten soll.

Wäre dem aber auch nicht so, so würde dennoch der Art. 11 der Wiener Schlußacte für die bloße Majorität entscheiden, da nirgends Art. 13 und 15 das Anerkenntniß des hohen Adels einer Familie ausdrücklich als eine Ausnahme genannt ist.

Endlich könnte man aber vielleicht noch sagen, es dürfte sich möglicher Weise der Großherzog von Oldenburg, als einer der holstein-oldenburgischen Agnaten und Heimfallsberechtigten, durch das fragliche Anerkenntniß gravirt fühlen und eben diese Heimfalls-Rechte ein jus singulum desselben bilden. Es ist aber gar nicht erlaubt, eine solche Vermuthung auch nur entfernt zu hegen, denn schon das Berliner Abkommen restituirt Art. 1 der Familie Bentink Land und Landeshoheit, nicht bloß dem damals lebendem Grafen Wilhelm Gustav Friedrich, und was der Herzog am 8. Juni 1826 einmal für successionsberechtigt anerkannt und der teutsche Bund garantirt hat, kann jetzt nicht be-

Digitized by Google

liebig als succeſſionsunfähig erklärt werden. Daraus erklärt ſich auch das ganze Verhalten der herzoglichen und großherzoglichen Regierung ſeit 1827.

Was endlich und zuletzt die Praxis der Bundesverſammlung anlangt, ſo gehört beſonders der Moment hierher, daß ſich ihr gemäß derjenige Hof, welcher bei einer Frage ſpeciell betheiligt erſcheint, der Abſtimmung enthält, ſobald von dem Requiſit durch Stimmen-Einheit keine Rede iſt.

Digitized by Google

Ferner sind in **F. Varrentrapp's Verlag** in Frankfurt a. M. erschienen:

Aschbach, Dr. J., Geschichte der Ommaiiaden in Spanien, nebst einer Darstellung des Entstehens der spanischen christlichen Reiche. 2 Thle. 8. fl. 6. 40 kr. od. Rthlr. 3. 18 ggr.

Boehmer, J. F., Regesta chronologico-diplomatica regum atque imperatorum Romanorum inde ab Conrado I usque ad Heinricum VII. Die Urkunde der Römischen Könige und Kaiser von Conrad I. bis Heinrich VII. 911—1313. In kurzen Auszügen mit Nachweisung der Bücher, wo solche abgedruckt sind. gr. 4. fl. 5. 51 kr. od. Rthlr. 3. 6 ggr.

— — Regesta chronologico-diplomatica Karolorum. Die Urkunden sämmtlicher Karolinger in kurzen Auszügen mit Nachweisungen der Bücher, in welchen solche abgedruckt sind. gr. 4. fl. 4. 12 kr. od. Rthlr. 2. 8 ggr.

— — die Reichsgesetze von 900—1400 nachgewiesen. 4. br. fl. — 12 kr. od. Rthlr. — 3 ggr.

Chmel, J., Regesta chronologico-diplomatica Ruperti regis Romanorum. Auszug aus dem im k. k. Archive zu Wien sich befindenden Reichsregistraturbüchern vom Jahre 1400—1410. Mit Benutzung der gedruckten Quellen. gr. 4. fl. 5. 24 kr od. Rthlr. 3. — ggr.

Gervinus, Dr. G. G., historische Schriften. (Inhalt: Geschichte der Florentinischen Historiographie bis zum 16. Jahrhundert, nebst einer Characteristik des Machiavell. — Versuch einer inneren Geschichte von Arragonien bis zum Ausgang des Barceloniſchen Königstammes). gr. 8. fl. 2. 42 kr. od. Rthlr. 1. 12 ggr.

Höpfner, L. J. F., theoretisch-praktischer Commentar über die Heineccischen Institutionen. 8te Aufl. von neuem durchgesehen mit vielen Anmerkungen und Zusätzen begleitet von Dr. A. D. Weber. Zweiter unveränderter Abdruck. gr. 4. fl. 9. od. Rthlr. 5.

Jahrbücher der Gefängnißkunde und Besserungsanstalten, herausgegeben von Dr. N. H. Julius, Dr. F. Noellner und Dr. G. Varrentrapp. I.—IV. Bd. gr. 8. br. pro Band fl. 3. 36 kr. od. Rthlr. 2. — ggr.

Klüber, J. L., pragmatische Geschichte der nationalen und politischen Wiedergeburt Griechenlands, bis zum Regierungsantritt des Königs Otto. gr. 8. cart. Herabgesetzter Preis: fl. 2. 42 kr. od. Rthlr. 1. 12 ggr.

Maurenbrecher, Dr. R., Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts. Systematisch entwickelt. Zweiter Abdruck. gr. 8. fl. 7. 12 kr. od Rthlr. 4. — ggr.

— — die deutschen regierenden Fürsten und die Souveränität. Eine publicistische Abhandlung. gr. 8. br. fl. 3. 36 kr. od. Rthlr. 2. — ggr.

Moser, J. J., Versuch des neuesten Europäischen Völker-Rechts in Frieden- und Kriegs-Zeiten, vornehmlich aus denen Staatshandlungen der Europäischen Machten, auch andern Begebenheiten, so sich seit dem Tode Kayser Karls VI. im Jahr 1740 zugetragen haben. 10 Thle. gr. 8. fl. 21. — kr. od. Rthlr. 13. 21 ggr.

— — Beiträge zu dem neuesten Europäischen Gesandschafts-recht. 8. fl. 1. — kr. Rthlr. — 16 ggr.

Schlosser, Fr. Chr., Geschichte der bilderstürmenden Kaiser des oströmischen Reichs mit einer Uebersicht der Geschichte der früheren Regenten desselben. gr. 8. fl. 6. 18 kr. od. Rthlr. 3. 12 ggr.

— — universalhistorische Uebersicht der Geschichte der alten Welt und ihrer Cultur. 9 Bände. gr. 8.

Druckpapier fl. 34. 15 kr. od. Rthlr. 19. — ggr.
Schreibpap. „ 45. 48 „ „ „ 25. 12 „
Postpapier „ 67. 21 „ „ „ 37. 10 „

— — Weltgeschichte in zusammenhängender Erzählung. I. Bd., II. Bd. in 2 Thln, III. Bd. 1r und 2r Thl. 1. 2. Abthlg. IV. Bd. 1r, 2r Thl. (zusammen 8 Bde.). gr. 8.

Druckpapier fl. 36. 42 kr. od. Rthlr. 20. 10 ggr.
weiß Papier „ 45. 56 „ „ „ 25. 12 „

— — Weltgeschichte für das deutsche Volk. Unter Mitwirkung des Verfassers bearbeitet von Dr. G. L. Kriegk. gr. 8. 1e — 4e Lieferung. od. 1r u. 2r Band.

Preis per Lieferung 45 kr. od. 10 ggr.
(Das vollständige Werk ist zu 24 Lfgn. od. 12 Bänden berechnet.)

Staatshandbuch, genealogisches, herausgegeben von J. L. Klüber und fortgesetzt von F. A. Klüber. 67r Jahrgang in 2 Abtheilungen. gr. 8. br. fl. 6. 36 kr. od. Rthlr. 3. 16 ggr.

Sybel, H. v., Entstehung des deutschen Königthums. gr. 8. br. fl. 2. 24 kr. od. Rthlr. 1. 8 ggr.

Varrentrapp, Dr. **G.**, über Pönitentiarsysteme, insbesondere über die vorgeschlagene Einführung des pennsylvanischen Systemes in Frankfurt. gr. 8. br. fl. 1. 30 kr. od. Rthlr. — 20 ggr.

Wenck, H. B., Hessische Landesgeschichte. 3 Bde. 4. fl. 37. 15 kr. od. Rthlr. 24. 20 ggr.